

Inhalt.

	Seite
Constitutions-Ergänzungsacte zu der alten Stadt-Verfassung der freien Stadt Frankfurt, angenommen durch die Bürgerschaft den 17. und 18. Juli 1816, publicirt vom Senat den 19. Juli 1816, und wechselseitig vom Senat und der Bürgerschaft beschworen den 18. October 1816	1
Anlage A. Gesetz über die Vertretung der Landbewohner auf den hiesigen Dorfschaften, bei den ihr Interesse betreffenden Gegenständen in dem gesetzgebenden Körper. Vom 3. Juni 1823	58
Anlage B. Authentische Erklärung der im Art. 11. der Constitutions-Ergänzungsacte gebrauchten Ausdrücke: „Adelige und zum Gelehrten-Stande nicht gehörige Staatsdiener.“ Vom 3. October 1833	62
Anlage C. Gesetz, die Vertretung der Gemeinde Niederrad in dem gesetzgebenden Körper betreffend. Vom 24. Mai 1842	63
Anlage D. Gesetz, weitere authentische Erklärung des Art. 11. der Constitutions-Ergänzungsacte betr. Vom 16. Aug. 1853	64
Anlage E. Organisches Gesetz, die Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte der Landbewohner und Israeliten betreffend. Vom 12. September 1853	66
Anlage F. Gesetz, die Anlage von Stimmlisten für die Urwahlen betreffend. Vom 11. October 1853	69
Anlage G. Organisches Gesetz. Vom 16. September 1856	71
Anlage H. Gesetz, die Ausführung des organischen Gesetzes vom 16. September 1856 betreffend	97
Anlage J. Gesetz, die Entscheidung über Kompetenzconflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten betreffend. Vom 16. September 1856	81
Anlage K. Gesetz über die Gerichtsverfassung der freien Stadt Frankfurt. Vom 16. September 1856	87
Anlage L. Organisches Gesetz, die Abänderung einiger die evangelisch-lutherische Kirchen-Verfassung berührende Bestimmungen der Constitutions-Ergänzungsacte betreffend. Vom 5. Februar 1857	94

Druck von Kohler und Zeller in Offenbach a. M.

54.829.922 ✓

Die gegenwärtige

Verfassung Frankfurts

dargestellt

durch die seit dem Jahre 1816 ergangenen,

die Verfassung betreffenden Gesetze,

insoweit dieselben noch gesetzliche Gültigkeit haben.



Frankfurt a. M.

ag von Gustav Dehler.

1857.

Ffm K
3
285

Fm 4

Fm K 3 / 885

K.

65/6959 x 6

Stadt- u. Univ.-Bibl.
Frankfurt/Main

Constitutions-Ergänzungsacte
zu der alten Stadt-Verfassung
der
freien Stadt Frankfurt,

angenommen durch die Bürgerschaft den 17. und 18.
Juli 1816, publicirt vom Senat den 19. Juli 1816,
und wechselseitig vom Senat und der Bürgerschaft be-
schworen den 18. October 1816.

**Wir Bürgermeister und Rath dieser freien Stadt
Frankfurt.**

Bei der Abstimmung über den Entwurf einer Er-
gänzungsacte der alten hiesigen städtischen Verfassung hat
sich die löbliche Bürgerschaft ein bleibendes Denkmal ihres
rühmlichen Gemeinsinns und ihres patriotischen Eifers
für das Wohl des hiesigen kleinen Staats gestiftet. Der
Senat vertraute ganz der Liebe löblicher Bürgerschaft für
ihre Vaterstadt: was könnte dem Senate erfreulicher sein,
als daß diese durch eine offene, freimüthige Zusammen-

sicht bewährt worden ist, welche die frohe Aussicht zu den segensreichsten Folgen eröffnet?

Die sehr große Mehrzahl der Bürger aus den drei christlichen Bekenntnissen, welche in Gemäßheit der Auforderung vom 10. Juli zu den dem Senat geschlossen übergebenen, von den Quartiervorständen, den Beiständen, Notariern und verpflichteten Actuarien beglaubigten Quartierprotocollen gestimmt haben, hat für die Annahme der Ergänzungsacte gestimmt. Waltet nun gleich noch Verschiedenheit der Meinungen in der sehr kleinen, minderen Zahl vor: so ist diese doch nur scheinbar; auch die mindere Zahl bezieht — der Senat ist es versichert — mit der Mehrzahl nur Einen Zweck — das gemeine Wohl; wird dieser erreicht, dann löset sich die augenblickliche Verschiedenheit, welche vielleicht zum größten Theile auf Mißverständnis beruhet, in dem glücklichen Gedeihen des Fortschreitens von selbst auf.

Die Constitutions-Ergänzungsacte wird also hiermit von dem Senat als Verfassungsgesetz publicirt, und es soll dieselbe alsbald in Vollzug gesetzt werden.

In der Geschichte unserer Vaterstadt bildet die gegenwärtige Handlung eine wichtige Periode. Die mächtige Hand des Schicksals hatte dem hiesigen gemeinen Wesen ein hartes Loos bereitet: das gütige Geschick endete durch die Gnade der Allerhöchsten verbündeten Mächte das, worüber man trauerte, und schenkte wohlthätig wieder, was man unerseßlich verloren hielt. —

Vereinige sich nun die löbliche Bürgerschaft — ohne Rücksicht auf den Glauben der verschiedenen christlichen Confessionsverwandten, der außer der beschränkten Sphäre des Weltlichen liegt, und nie einen Unterschied der Bürger

erzeugen darf — mit dem Senate, um gemeinsam, in festem wechselseitigen Vertrauen nach dem schönen Ziele zu streben, dessen Erreichung die Liebe für das gemeine Wesen, die Sorge für eigenes Wohl, das ein Theil des Ganzen ist, und reines Gefühl für Pflicht und Recht in kraftvoller Sprache vorschreiben.

Die Weisheit der gütigen höheren Fügung wird auch ferner wachen; und ist der Erfolg des jetzigen Wirkens, wie der Senat hofft, gesegnet, dann werden auch die Nachkommen Derer mit Dank und Achtung immer gedenken, die früher den Grundstein legten.

Geschlossen in der Rathsversammlung,
den 19. Juli 1816.

Artikel 1.

Wiedereinführung der alten Stadt-Verfassung, mit einigen durch den Artikel 46. der Wiener Congressacte nöthig gewordenen und von dem Zeitgeiste gebotenen Veränderungen und Zusätzen.

Die ehemalige reichsstädtische Verfassung der hiesigen Stadt, wie solche vor der Besignahme des Fürsten Primas auf Privilegien, Verträge, insbesondere den Bürgervertrag, kaiserliche Resolutionen, reichsgerichtliche Entscheidungen, Verordnungen und Herkommen gegründet, unter allerhöchster Autorität kaiserlicher Majestät, als damaligem Reichsoberhaupt, seit so langen Jahren bestanden hat, soll mit Beobachtung der im Wiener Congress-Instrumente Artikel 46. anzutreffenden Vorschriften und mit den dadurch nöthig gewordenen, in gegenwärtiger Er-

gänzungsacte enthaltenen, von den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen und dem Zeitgeiste gebotenen wenigen Veränderungen und Zusätzen in allen ihren Theilen wieder eingeführt werden.

Artikel 2.

(Fortsetzung)

insbesondere die eidliche Verpflichtung des Senats gegen die Bürgerschaft und letzterer gegen ersteren betreffend.

Der Bürger-, Beisassen- und Schutzeid wird, den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen gemäß, für die Zukunft:

„auf Treue und Gehorsam gegen die freie Stadt und
„den Senat, und genaue Beobachtung der Stadt-
„verfassung“

normirt.

Durch die Annahme gegenwärtiger Constitutions-Ergänzungsacte von der Mehrheit der abstimmanden hiesigen christlichen Bürger wird der dem Senat von den hiesigen Bürgern, Beisassen und Schutzangehörigen früher geleistete Eid, als hierauf ausgedehnt und wirklich geleistet, vorerst angesehen und angenommen. Nach erfolgtem Vollzug gegenwärtiger Constitutionsacte und Ergänzung des Senats, soll die solenne Eidesleistung sowohl des Senats dahin:

„daß er das ihm übertragene städtische Regiment nur
„nach Vorschrift der alten Stadtverfassung und dieser
„Acte führen, auch die Bürger bei ihren Rechten und
„Freiheiten soviel an ihm liegt, schützen und schirmen
„wolle“ —

als jene der gesammten zu versammelnden Bürgerschaft in die Hände des Senats, als obrigkeitlichem, die freie

Stadt repräsentirenden regierenden Collegium, feierlich geschehen.

Artikel 3.

(Fortsetzung)

insbesondere Abschaffung Fürstlich Primatischer Geseze und Einrichtungen betreffend.

In Gefolge des im Artikel 1. ausgesprochenen Grundsazes wird als abgeschafft angesehen:

- 1) das Fürstlich Primatische sogenannte hiesige Bürgerstatut;
- 2) die Fürstlich Primatische Gesindeordnung;
- 3) die Fürstlich Primatische Vormundschafts-Ordnung und namentlich das französische auf einen Familienrath gegründete und daher nach deutschen Gesezen nicht wohl anwendbare Institut der Beivormünder;
- 4) der unter der Fürstlichen Regierung bei dem Gericht erster Instanz eingeführt wordene weitläufige und kostspielige Insaß- und Restkaufschillings-Prozeß — jedoch, daß das 14 tägige und zweijährige Entschüttungsrecht abgeschafft bleibt, sammt
- 5) dem von den alten Gesezen und Gerichtsbrauche abweichenden, jezo beobachtet werdenden Verfahren bei Zwangsversteigerungen der Immobilien und öffentlichem Ausgebot der unbeweglichen Güter der Minderjährigen. Ueberhaupt sollen
- 6) von allen unter der Fürstlichen und Großherzoglichen Regierung sowohl im Stadtverwaltungs-, Polizei- als im Justizfache ergangenen und unter der bisherigen provisorischen städtischen Regierung

entweder beibehaltenen oder auf's Neue publicirten Gesetzen und Verordnungen, nur jene welche

- a) die Bestimmung des Alters der Großjährigkeit auf das vollendete 21te Lebensjahr,
- b) die abgeschaffte Nothwendigkeit der Insaß-Prolongationen, bei Strafe der Erlöschung der Pfandschaft,
- c) das Verbot der anmaßlichen Vindication au porteur lautender Staatspapiere,
- d) die Wiederherstellung und den Fortbestand der alten, obgleich unter der Fürstlichen Regierung nicht gerichtlich angezeigten Familienideicommissse und
- e) die Verabsolung der Acten in den Originalien bei Appellationen

betreffen, als definitiv beibehalten und gültig angesehen werden; hingegen alle andere nur einstweilen und bis zur Bestätigung abseiten des gesetzgebenden Körpers, Gesetzeskraft behalten. Der Senat hat zu dem Ende von den Archivarien ein genaues Verzeichniß über die letztern fertigen zu lassen, und solches der ersten gesetzgebenden Versammlung, um wegen Abschaffung, Bestätigung, oder Modificirung derselben das Geeignete beschließen zu können, vorzulegen.

Artikel 4.

Herstellung aller bürgerlichen Rechte, Privilegien und Freiheiten und mehrere Bestätigung derselben.

Die hiesige Bürgerschaft ist in den vollsten Genuß aller und jeder ihrer alten Privilegien, Rechte, Freiheiten und Gesetze wieder eingesetzt, und wird zu deren Schutze noch ferner bestimmt,

a) daß das im Art. 19. der deutschen Bundes-Acte bestimmte Recht des freien Bezgiehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, mit der Freiheit von Nachsteuer — worunter jedoch die Abfindung und der Beitrag zur Kriegsschuldenlast nicht begriffen ist — sobald nur der Abziehende die gleiche Beobachtung von Seiten des Bundesstaats, in welchen er abzieht, beizubringen vermag — unter keinerlei Vorwand geschmälet, auch den um ein desfalliges obrigkeitliches Zeugniß Nachsuchenden, damit ohne Anstand an Handen gegangen werden soll;

b) daß die Bürger hiesiger Stadt keine öffentlichen Abgaben und Lasten zu entrichten haben, welche nicht von den competenten Staatsbehörden im verfassungsmäßigen Wege bestimmt und förmlich ausgeschrieben worden sind, wo sodann gegen deren Entrichtung keinerlei Einreden noch Rechtsmittel Statt finden. Doch sollen alle außerordentlichen Abgaben auf länger als drei Jahre im voraus nicht bestimmt werden;

c) daß auf eine allgemeine Vermögens-Confiscations-Strafe von den hiesigen Behörden und in deren Namen nie, auf die besondere oder die eines Theils des Vermögens aber in Defraudationsfällen der öffentlichen Abgaben und Lasten nur dann erkannt werden darf, wenn die Gesetze solches ausdrücklich verordnen. In diesem letzteren Falle soll jedoch dem ganzen Senate die Milderung und Herabsetzung des Confiscations-Quantis aus bewegenden Ursachen und unter Berücksichtigung des größeren oder minderen Verschuldens und der dadurch betroffenen Personen ex gratia allerdings freistehen — derselbe auch hierunter an die

Einwilligung des ständigen Bürger-Ausschusses nicht gebunden sein.

Die Pressfreiheit wird der gesetzgebende Körper gleichförmig mit demjenigen reguliren, was nach Art. 18. Lit. D. der deutschen Bundesacte auf der deutschen Bundesversammlung festgesetzt werden dürfte.

Artikel 5.

Die Hoheitsrechte der Stadt stehen der Gesamtheit der christlichen Bürgerschaft zu.

Alle, der — durch Art. 46. der Wiener Congressacte für frei und zum Mitglied des deutschen Bundes erklärten — Stadt Frankfurt zustehenden Hoheits- und Selbstverwaltungsrechte beruhen in ihrem weitesten Umfange auf der Gesamtheit ihrer christlichen Bürgerschaft.

Artikel 6.

Gleichheit der drei christlichen Confessionen. Indigenats- und Vermögens-Erfordernisse.

Die gesammte christliche hiesige Bürgerschaft bildet nur ein Ganzes. Die kirchliche Verschiedenheit der drei christlichen Confessionen hat auf die Rechte und Verhältnisse, welche aus dem bürgerlichen Staatsverbande entstehen, fernerhin nicht den mindesten Einfluß; vielmehr sind alle hiesige christliche Bürger der drei Confessionen einander an Rechten und Obliegenheiten durchaus gleich.

Bei Besetzung der Staats-Verwaltungs- und Justiz-Stellen, auch bei allen andern Stadt- und Gerichts-Ämtern, Anstellungen und Diensten muß zwar auf das Bekenntniß der christlichen Religion schlechterdings, — es darf aber darauf, ob sich

Jemand zu dieser oder jener der drei christlichen Confessionen bekennt, nicht gesehen werden.

Im Senate müssen fortwährend mehrere Mitglieder aller drei christlichen Confessionen wirklich sein. Auch geschieht dieser Vorschrift dadurch kein Geuiße, daß sich etwa nur ein oder zwei Mitglieder der einen oder der andern Confession darin befinden. In Zukunft soll (mit Ausnahme dessen, was am Schlusse dieser Acte transitorisch verordnet wird): Niemand in den Rath, oder zu einem besoldeten Stadtdienste gelangen können, welcher nicht entweder eingeborner Bürger (im Sinne der hiesigen Statuten) ist, oder — wäre er dieses nicht — seit zehn Jahren dahier im Bürgerrecht steht und während dieser Zeit ununterbrochen seinen Wohnsitz in hiesiger Stadt gehabt hat.

Der Senat darf im Wege der Gnade künftig Niemanden das hiesige Bürgerrecht ertheilen, der nicht ein Vermögen von wenigstens 5000 fl. des 24 fl. Fußes beweislich inferiren kann. Dem gesetzgebenden Körper bleibt jedoch auf Antrag des Senats die Dispensation zu Gunsten vorzüglicher Talente vorbehalten.

Artikel 7.

Christliche Beisassen, Einwohner jüdischer Religion, und Landbewohner.

Außer der christlichen Bürgerschaft befinden sich von ältesten Zeiten her in der Stadt Frankfurt auch noch christliche Beisassen, ingleichen Einwohner jüdischer Religion und auf den Dorfschaften sogenannte Nachbarn.

Die Beisassen-Ordnung bestimmt den Inbegriff der Rechte und Obliegenheiten der christlichen Beisassen. Den Beisassen-Schutz soll der Senat Personen, welche nicht aus der Beisassen-Ordnung einen gegründeten An-

spruch darauf haben, aus Gnade nicht verleihen, wenn solche nicht ein Vermögen von wenigstens 500 fl. des 24 fl. Fußes glaublich nachweisen können.

Da es, soviel die hiesigen Einwohner jüdischer Religion betrifft — keinen Zweifel leidet, daß jeder christliche Staat nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht hat, die bürgerlichen Rechte seiner jüdischen Einwohner nach den eigenen Localitäten so zu reguliren, daß der Nahrungs- und Gewerbestand der christlichen Bürgerschaft, als des wesentlichsten Bestandtheils des christlichen Staats, daneben bestehen kann; so soll der Senat durch eine aus Gliedern seiner Mitte und aus jener des ständigen Bürger-Ausschusses zusammengesetzte Commission, ein dem Zeitgeiste und der Billigkeit entsprechendes Regulativ der bürgerlichen Rechte der hiesigen Einwohner jüdischer Confession unverzüglich entwerfen lassen, und solches dem gesetzgebenden Körper in seiner ersten Zusammenkunft zur Deliberation und Sanctionirung vorlegen.

Die Emancipation der Landbewohner auf den hiesigen Dorfschaften und die Regulirung ihrer künftigen Verhältnisse, auch auf welche Weise sie bei den ihr Interesse betreffenden Gegenständen in dem gesetzgebenden Körper zu vertreten sind, wird von dem gesetzgebenden Körper in nähere Berathung genommen werden.

Anlage A., C. und E.

Artikel 8.

Bestimmung der Staatskörper zur Ausübung der gesammten Hoheitsrechte.

Die hiesige christliche Bürgerschaft kann die, aus der ihr zustehenden Hoheit fließenden Rechte in ihrer

Gesamtheit nicht selbst ausüben. Sie überträgt daher deren Ausübung auf die drei folgenden aus ihrer Mitte und Autorität ausgehenden Behörden, welche durch die Benennungen:

- 1) der gesetzgebenden Versammlung oder des gesetzgebenden Körpers,
 - 2) des Senats als obrigkeitlichen Collegiums, und
 - 3) des ständigen Bürger-Ausschusses
- bezeichnet werden.

Artikel 9.

Bestandtheile des gesetzgebenden Körpers.

Der gesetzgebende Körper besteht:

- a) aus 20 Mitgliedern des Senats,
- b) aus 20 Mitgliedern des ständigen Bürger-Ausschusses, und
- c) aus 45, aus der Mitte der übrigen Bürgerschaft gewählt werdenden Personen.

Artikel 10.

Wahlart der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers.

A. Der Senat, und

B. der ständige Bürger-Ausschuß wählen zu jeder jährlichen gesetzgebenden Versammlung ihre Mitglieder selbst. Ersterer ist hierbei an die Wahl aus allen drei Rathsortnungen überhaupt, oder in gleicher Anzahl schlechterdings nicht gebunden, sondern hat darauf vorzüglich zu sehen, daß Männer, welchen die besten Kenntnisse über die zu verhandelnden Gegenstände beizuwohnen, und die daher im Stande sind, die gesetzgebende Versammlung mit ihren Einsichten und Erfahrungen zu unterstützen, zu bereichern und aufzuklären, gewählt werden. Von gleicher Ansicht geht der ständige Bürger-Ausschuß bei

feinen Wahlen aus, und es müssen in dieser Hinsicht allezeit einige Mitglieder der Stadt-Rechnungs-Revision mitgewählt werden.

C. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers aus der übrigen Bürgerschaft werden jährlich von der gesammten christlichen Bürgerschaft, durch Bildung eines Wahlcollegis von 75 Bürgern gewählt, wie folgt:

Anlage G., Abschnitt III.

Artikel II.

Bildung eines Wahlcollegis durch Abstimmung aller christlichen Bürger, nach drei Abtheilungen.

Um ein Wahlcollegium von 75 hiesigen christlichen Bürgern zu bilden, sollen alle christliche Bürger an bestimmten Tagen in drei verschiedenen, hiezu angewiesenen Localen, nach drei Klassen oder Abtheilungen — welche übrigens keinen Rang noch Vorzug geben — auf nachbeschriebene Weise zu stimmen berechtigt sein.

Den Vorsitz in diesen drei Abtheilungen führen die Quartiervorstände, welche sich nach ihrem Ermessen in die drei Abtheilungen vertheilen, auch für jede Abtheilung sechs Gehülfen aus der Bürgerschaft zu sich nehmen. Ein Notar führt das Protocoll. Der Senat und der ständige Bürger-Ausschuß schicken zur Aufsicht, daß Alles in der festgestellten constitutionellen Ordnung vor sich gehe, besondere Commissarien zu denselben.

Abtheilung I.

In einer dieser Abtheilungen stimmen die Adeligen, die Gelehrten aller Facultäten, die darunter gehörigen Staatsdiener und Geistlichen der drei christlichen Confessionen, die Procuratoren und Notarien einbegriffen; alle anderen zum Gelehrtenstande nicht gehörigen Staatsdiener, die Linien-Offiziere aller Grade, die Gutsbesitzer,

die als Rentenirer eingeschriebenen Bürger, die Schul-, Sprach- und sonstigen Lehrer, so wie alle nicht zünftigen Künstler.

Abtheilung II.

In einer andern Abtheilung stimmen die Handelsleute und zwar ohne Unterschied, Banquiers, Groß- und Kleinhändler, die Gastwirthe, verbürgerten Buchhalter und Handlungs-Commis, die geschwornen Makler, die Krämer und alle zu keiner Zunft gehörigen Wirthe.

Abtheilung III.

In einer dritten Abtheilung stimmen die zünftigen Handwerker und Künstler, auch alle den zwei andern Abtheilungen nicht bereits zugewiesenen Bürger, welche irgend ein sonstiges, gesetzlich erlaubtes Gewerbe und Nahrung dahier treiben.

Jeder hiesige christliche Bürger — die Mitglieder des Senats und des ständigen Bürger-Ausschusses mit eingeschlossen — kann an dem bestimmten Tag und am Orte seiner Abtheilung, nachdem er sich benöthigten Falls durch Vorzeigung seines Schatzungsbuchs, oder sonst, daß er Bürger sei und zu der Abtheilung, wohin er sich wendet, gehört, legitimirt hat, einen Stimmzettel einreichen, worauf er 25 christliche Bürger mit genauer Andeutung des Namens, Standes und der Wohnung, ohne alle Berücksichtigung des Stadtquartiers, worinnen solche wohnen, die aber — (welches wohl zu bemerken ist) — zu dieser seiner Abtheilung gehören, verzeichnet hat, und die er zu Wahlmännern bestimmt. Mitglieder des Senats und des ständigen Bürger-Ausschusses können, abgleich sie mitstimmen, zu Wahlmännern nicht gewählt werden. Dieser Stimmzettel wird übrigens

von dem Ueberreicher nicht unterschrieben, sondern nur sein persönliches Erscheinen und die geschehene Einreichung seines Stimmzettels zum Protocoll bemerkt, der Zettel aber sogleich in eine verschlossene Lade geworfen. Welcher hiesige christliche Bürger an den bestimmten Tagen bis Abends 6 Uhr in seiner Abtheilung nicht erschienen ist, und seinen Stimmzettel nicht eingereicht hat, wird dafür angesehen, als habe er sich für dieses Mal seines Stimmrechts begeben wollen.

Nach geschlossenem Abstimmungsacte wird die Lade eröffnet, und ein genaues Verzeichniß derjenigen Bürger, welche Stimmen und wie viele erhalten haben, und auf welche die Mehrheit ausgefallen ist, nach den Stimmzetteln verfertigt.

Findet sich bei Gewählten eine Stimmgleichheit, so entscheidet, soweit es zur Bestimmung der 25 Wahlmänner nöthig ist, zwischen denjenigen, welche gleiche Stimmen haben, das Loos. Ihre Namen werden nämlich auf Looszettel geschrieben, in eine Büchse geworfen, und von dem ältesten Quartiervorstand, im Beisein der übrigen Gehülften, ingleichen des Notars, unter Aufsicht der Commissarien des Senats und des ständigen Bürger-Ausschusses daraus gezogen. Der Quartiervorstand, die Beisitzer und der Notar errichten sofort das Verzeichniß der 25 Wahlmänner jeder Abtheilung, beglaubigen dasselbe, und stellen es dem älteren Bürgermeister zu. Das Protocoll über diejenigen, welche nächst den 25 Gewählten die mehrsten Stimmen in jeder Abtheilung erhalten haben, wird zu dem Ende aufbewahrt, damit auf den Fall, daß einer der 25 Gewählten durch Abwesenheit, Krankheit oder Sterbfall am Vollzug oder Vollenbung seiner diesmaligen Obliegenheit verhindert

werden sollte, es keiner neuen Wahl bedarf, sondern der- oder diejenigen, welche in ihrer Abtheilung gleiche oder die zunächst mehrere Zahl der Stimmen für sich vereinigt haben, ohne weiteres, oder bei gleichen Stimmen nach dem Loos, eintreten können.

Anlage B., D. und F.

Artikel 12.

Versammlung des Wahlcollegs der 75 christlichen Bürger.

Sobald dem älteren Bürgermeister die Verzeichnisse der in jeder der drei Abtheilungen gewählten 25 christlichen Bürger zugekommen sind, macht derselbe einem jeden die auf ihn ausgefallene Wahl mit der Einladung, sich an einem bestimmten Orte, Tage und Zeit einzufinden, schriftlich bekannt. Es versammeln sich nun diese 75 Wahlmänner in einem Locale des Römers, ersehen sich sogleich einen Director, Vice-Director und zwei Secretarien aus ihrer Mitte, und wählen sofort aus allen Ständen der gesammten hiesigen christlichen Bürgerschaft, ohne Rücksicht auf das Stadtquartier, worinnen Jemand wohnt, durch absolute Stimmenmehrheit 45 christliche Bürger, in deren Rechtschaffenheit und Kenntnisse sie Vertrauen setzen, zu Mitgliedern des diesjährigen gesetzgebenden Körpers.

Das Protocoll der Abstimmung, mit dem Bemerken, welche Personen nächst den 45 die meisten Stimmen erhalten haben, wird zu dem Ende sorgfältig aufgehoben, damit, wenn einer oder mehrere der Gewählten durch Abwesenheit, anhaltende Krankheit oder Todesfall abgehen sollte, es keiner neuen Wahl bedarf, sondern der- oder diejenigen, welche zunächst die meisten Stimmen, gehabt haben, einrücken können.

Es versteht sich von selbst, daß Mitglieder des Senats und des ständigen Bürger-Ausschusses — weil sie in anderem Wege zum gesetzgebenden Körper gelangen — nicht gewählt werden können.

Sonst aber dürfen zu Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers nicht gewählt werden:

- 1) Wer noch nicht 30 Jahre alt ist.
- 2) Wer in besoldeten Diensten eines Privaten steht.
- 3) Wer eines peinlichen Verbrechens halber bestraft worden, oder desfalls noch in Untersuchung befangen ist.
- 4) Alle Falliten, es sei nun, daß Jemand sein Zahlungs-Unvermögen gerichtlich angezeigt oder mit seinen Gläubigern insgeheim Nachlaß- oder Anstands-Verträge errichtet hat, bevor er seine Gläubiger vollständig, d. h. ohne Abzug oder Nachlaß, bezahlt haben wird.

Artikel 13.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl. Zusammenberufung des gesetzgebenden Körpers.

Der Gewählte muß bei Verlust seines Bürgerrechts die auf ihn ausgefallene Wahl annehmen.

Der Director des Wahlcollegii stellt dem älteren Bürgermeister und dem Senior des ständigen Bürger-Ausschusses das von ihm und den Secretarien unterschriebene Protocoll zu. Der ältere Bürgermeister, nachdem ihm auch der ständige Bürger-Ausschuß die seiner Seits getroffene Wahl von 20 Mitgliedern bekannt gemacht hat, veranstaltet hierauf die schriftliche, verfassungsmäßige Bekanntmachung und Einladung zur gesetzgebenden Versammlung.

Artikel 14.

Zeit der Versammlung des gesetzgebenden Körpers und dessen Dauer.

Eine solche gesetzgebende Versammlung muß von dem Senat jedes Jahr auf den ersten Montag des Novembers zusammenberufen werden, sonst sie sich aus eigenem Rechte constituirt. Zu dem Ende müssen die Einleitungen zur Abstimmung nach Ständen und zur Bildung des Wahlcollegis 14 Tage vorher getroffen werden, die Wahlen aber in 8 Tagen beendigt sein.

Dieser gesetzgebende Körper dauert in der Regel sechs Wochen, wonächst er sich selbst wieder auflöst. Nur auf Antrag des Senats kann die Dauer verlängert, wohl aber von der Versammlung selbst wegen früherer Erledigung der Geschäfte abgekürzt werden.

Nach Beendigung der jährlichen Versammlung treten sämtliche Mitglieder in ihre früheren Verhältnisse zurück; sie dürfen jedoch in dem folgenden Jahre und sofort wieder gewählt werden.

Sollten außerordentliche Fälle eintreten, derenthalten der Senat das Zusammenberufen des gesetzgebenden Körpers in der Zwischenzeit für nöthig erachtet, so wird nicht zu neuen Wahlen geschritten, sondern auf diesen besonderen Fall wird der Auftrag und die Vollmacht der sämtlichen Mitglieder der letzten Versammlung als verlängert angesehen.

Wenn ein oder das andere Mitglied der 45 Bürger inmittlest verstorben, krank oder abwesend wäre, so wird es wie in Artikel 11. und 12. gedacht ist, gehalten. Der Rath und der ständige Bürger-Ausschuß hingegen erwählen, wenn der nämliche Fall bei Mitgliedern aus ihrer Mitte eintritt, sogleich andere.

Artikel 15.

Innere Einrichtung des gesetzgebenden Körpers.

Da der gesetzgebende Körper die Gesamtheit der christlichen Bürgerschaft im weiteren und republikanischen Sinne, das heißt, mit Einschluß der Mitglieder des Senats und des ständigen Bürger-Ausschusses vorstellt; so soll es mit dessen innerer Einrichtung folgendermaßen gehalten werden.

Auf Einladen des älteren Bürgermeisters versammeln sich zum ersten Male, die vom Senat, von dem ständigen Bürger-Ausschuß und von dem Wahlcolleg der 75 gewählten 85 Personen in einem bestimmten Locale.

Die Stühle sind mit 85 Nummern bezeichnet, und am Eingang des Zimmers befindet sich ein lederner Beutel, mit eben so viel Nummerzetteln, woraus jeder eintretende Bürger eine Nummer zieht, welche für diese Sitzung seinen Platz bestimmt. Die Versammlung wählt hierauf in der ersten Sitzung einen Präsidenten aus den 20 Mitgliedern des Senats und zwei Vice-Präsidenten aus den übrigen Mitgliedern der Versammlung, welche den Präsidenten unterstützen.

Das Protocoll führen vier von dem gesetzgebenden Körper aus seiner Mitte gewählt werden den Secretairs. — In dieser ersten Sitzung schwören sämtliche Mitglieder des gesetzgebenden Körpers folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich ohne Gunst und ohne Haß
„gegen irgend Jemand, und ohne alle Rücksicht auf
„irgend einen frühern Verband oder persönliches Ver-
„hältniß nur gemeiner Stadt Wohlfahrt nach meinem
„besten Wissen und Gewissen rathen und fördern;
„auch was gedachter Stadt Wohlfahrt geheim zu

„halten gebietet, vor Jedermann bis in mein Grab
„geheim halten will. So war mir Gott helfe und
„sein heiliges Evangelium.“

Die nachfolgenden Sitzungen bestimmt das Präsidium, welches nebst den beiden Vice-Präsidenten einen besondern Sitz in der Mitte des Versammlungs-Saals mit den Secretarien nimmt. Die Plätze der übrigen verbürgerten Mitglieder aber bestimmen sich für jede Sitzung, wie bei der ersten, fortwährend nach dem Loose, deren Zahl sich nun um sieben vermindert.

An den gesetzgebenden Körper gelangen in der Regel alle Vorträge von dem Senat durch das Präsidium.

Der Präsident, unter Mitberathung der beiden Vice-Präsidenten, fertigt zu dem Ende ein Verzeichniß der zu berathenden Gegenstände, dessen Einsicht sämtlichen Mitgliedern einige Tage früher offen liegt. Findet es die Versammlung nöthig, so werden besondere Ausschüsse zur Vorbereitung der einzelnen Gegenstände ernannt, welche sodann in der Deliberations-Session einen Vortrag darüber erstatten.

Bei allen Deliberationen steht es jedem Mitgliede frei, bevor umvotirt wird, seine Gründe für und wider die Annahme mündlich vorzutragen und hören zu lassen, zu welchem Ende man sich Tags vor der Sitzung bei dem Secretariat anmeldet. Dieses verzeichnet die Namen der Mitglieder, welche für oder wider sprechen wollen in der Ordnung, wie sich solche angemeldet haben, und stellt solches Verzeichniß dem Präsidenten zu seiner Maßnehmung und um diese Ordnung im Aufrufen beobachten zu können, zu. Sind die Discussionen über einen Gegenstand geschlossen, so wird nur mit wenigen Worten, ohne Einmischung von Gründen, auf den

Aufruf des Präsidenten oder Vice-Präsidenten, welche zuletzt stimmen, votirt.

Artikel 16.

Ausnahme von der Regel, daß alle Deliberationspunkte nur vom Senate an den gesetzgebenden Körper zu gelangen haben.

Ausnahmsweise sollen außer dem Senat an den gesetzgebenden Körper schriftliche Vorträge gelangen lassen können:

- 1) Der ständige Bürger-Ausschuß als solcher und
- 2) jedes einzelne Mitglied des gesetzgebenden Körpers.

In diesen beiden Fällen tritt aber eine besondere Verfahrensweise ein. Es entscheidet nämlich der gesetzgebende Körper vorerst durch Mehrheit der Stimmen über die Zulässigkeit des Gegenstandes überhaupt zur Deliberation.

Wird für die Zulässigkeit beschlossen, so wird der Antrag dem Senat, um sich darüber zu äußern, mitgetheilt. Hält der Senat dafür und erklärt sich dahin, daß der Gegenstand nicht bei dieser gegenwärtigen gesetzgebenden Versammlung, oder doch nicht alsbald in Deliberation kommen sollte, so wird der Gegenstand in zwei aufeinander folgenden Sitzungen ablesend vorgelesen und es kann erst in einer dritten Sitzung und zwar nur durch eine Mehrheit von zwei Dritttheil der Stimmen entschieden werden, daß der Gegenstand dessen ungeachtet in der jetzigen Versammlung in einer kürzern oder längeren Zeitfrist zur Abstimmung gebracht, oder daß er der nächstkünftigen Jahresversammlung vorbehalten sein soll. Andere, zu Handhabung der Stimmfreiheit, der Ordnung und sonst hinzielende Vorschriften bleiben dem gesetzgebenden Körper lediglich überlassen.

Artikel 17.

Wirkungskreis des gesetzgebenden Körpers.

Zum Wirkungskreise des gesetzgebenden Körpers gehört:

- 1) Die Gesetzgebung überhaupt, doch mit Ausnahme der organischen Grundverfassungs-Gesetze, als womit es nach Artikel 50 zu halten ist. Insbesondere wird zu der Gesetzgebung gerechnet:
 - a) Die Besteuerung, es sei nun, daß die alten Steuern abgeschafft, abgeändert oder neue eingeführt werden sollen, nebst Bestimmung der Erhebungsweise.
 - b) Die Anordnung und Einrichtung der bewaffneten Macht.
- 2) Die Sanction aller Staatsverträge.
- 3) Die Uebersicht über den gesammten Staatshaushalt, mithin die Einsicht aller Stadtrechnungen durch Ausschüsse und Genehmigung der jährlichen *Statuum exigentiae*.
- 4) Die Entscheidung in Fällen, welche dem Senate in Concurrenz mit dem ständigen Bürger-Ausschuß verfassungsmäßig überlassen sind, wenn beide Collegien verschiedene Ansichten hegen, und sich darüber nicht vereinigen können.
- 5) Die Einwilligung zu der Veräußerung städtischer Gemeindegüter, doch so, daß der Senat die Macht behält, mit Einwilligung des ständigen Bürger-Ausschusses, städtische Immobilien, welche unter dem Taxationswerthe von 4000 fl. des 24 fl. Fußes stehen, selbst ohne öffentliches Ausgebot; andere von höherem Taxationswerthe aber, nur im öffentlichen Ausrufe zu veräußern; nur müssen

die Kaufgelder lediglich zur Tilgung hiesiger Stadtschulden verwendet werden und muß dem gesetzgebenden Körper von der Veräußerung sowohl als von der Verwendung des Kaufschillings die Anzeige geschehen.

Soll hingegen die Veräußerung städtischer Immobilien von einem Taxationswerthe von mehr als 4000 fl. des 24 fl. Fußes außer der Vergantung geschehen, oder soll der Erlös und der Verkauf städtischer Immobilien überhaupt zu andern Zwecken als zur Tilgung hiesiger Stadtschulden verwendet werden, so tritt die Eingangs gedachte absolute Nothwendigkeit eines vorgängigen Beschlusses des gesetzgebenden Körpers ein.

- 6) Die Mitwirkung bei Wiederbesetzung vacanter Stellen im Senate und in dem ständigen Bürger-Ausschuß durch Mitglieder, welche in beiden Hinsichten nicht zum Senate, in letzterer aber auch nicht zum ständigen Bürger-Ausschuß gehören dürfen.
- 7) Die Bewahrung und Erhaltung der Verfassung. Bei dem gesetzgebenden Körper können Verletzungen der Verfassung, daserne solche stufenweise den geeigneten Behörden, bis zum Senat, vorher angezeigt worden sind, von einem Jeden schriftlich angebracht werden.

Der gesetzgebende Körper untersucht durch einen Ausschuß die Zulässigkeit der Denunciation und verwirft entweder dieselbe sogleich, oder theilt sie dem Senat zur Erläuterung mit. Nach deren Einlangung während der Dauer dieser gesetzgebenden Versammlung verfügt letzterer hierauf.

Sollte hierbei einem einzelnen Staatsbeamten etwas zur Last fallen, so muß derselbe mit seiner Vertheidigung gehört, und die Acten zum Spruch, nach Verlangen desselben, entweder an das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht oder an eine auswärtige Juristen-Facultät gesandt werden. Gegen diesen Spruch kann nicht vom Fiscus, wohl aber vom Betheiligten eine weitere Revision eingelegt und ein ferneres Erkenntniß durch Acten-Versendung eingeholt werden. Bei diesem letzteren Erkenntniß behält es sein Bewenden.

Insoferne die Denunciation sich als Calumnie nach gepflogener Untersuchung darstellen sollte, so ist gegen den etwaigen falschen Denuncianten, welcher den gesetzgebenden Körper zu so bedauerlichen Schritten veranlaßt hat, rechtlicher Ordnung nach als Calumnianten durch Verweisung an die Gerichte zu verfahren.

Artikel 18.

(Ad Art. 8. II.)

Vom Senate als obrigkeitlichem Collegio.

Bestandtheile des Senats.

Der Senat als obrigkeitliches Collegium besteht in Zukunft (mit Ausnahme dessen, was unten transitorisch verordnet wird) aus 42 Personen mit Einschluß jener vier Rathsglieder, welche zwar das Syndicatsamt in seinen bisherigen Obliegenheiten — wobei es belassen wird — versehen, doch aber in allem Betrachte einen integrierenden Theil des Senats ausmachen, auch gleich andern Senatoren entscheidende Stimmen führen.

Der Senat theilt sich, wie von Alters her, in drei Ordnungen oder Bänke, nämlich:

- a) in die Ordnung der älteren Senatoren oder Schöffen, bestehend aus 14 Personen;
- b) in jene der jüngeren Senatoren, gleichfalls 14 Mitglieder zählend, und
- c) in die der Rathsverwandten dritter Bank von 14 Mitgliedern.

Aus der ersten Ordnung wird jährlich der ältere und aus der zweiten Ordnung der jüngere Bürgermeister gewählt. Ein Stadt- oder vielmehr Gerichts-Schultheißenamt besteht ferner nicht in den Rathsversammlungen, sondern vereinigt sich in der Person des jeweiligen Präsidenten des Appellations-Gerichts, welcher aber in den Rathsversammlungen gleich Andern Sitz und Stimme nur als Rathsglied der ersten Ordnung fortbehält.

Artikel 19.

Qualification zu Rathsstellen.

Die Geburt giebt kein Vorrecht und keinen positiven Anspruch auf Rathsstellen und die Verschiedenheit des christlichen Religions-Bekenntnisses ist schlechterdings kein Hinderniß, vielmehr muß desfalls die allgemeine Vorschrift des Artikel 6. genau beobachtet werden. Die Bestimmung der Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft mit Rathspersonen oder mit dem Consulanten des ständigen Bürger-Ausschusses, welche eine Ausschließung bewirken, bleiben die nämlichen, wie solche durch kaiserliche Resolutionen festgesetzt worden sind, mit Ausnahme dessen, was unten transitorisch verordnet wird.

Auf die erste Rathsordnung wird von der zweiten nach dem Dienstalter fortgerückt. Auf die zweite und dritte gelangt man durch Wahl und Kugelung.

Zur Rathsstelle wird, außer dem allgemeinen Erforderniß zu allen besoldeten Stadtämtern und Diensten (Art. 6.), ein Alter von 30 Jahren erfordert, und darf man nicht in den Diensten eines andern Staats stehen. Nach geschehener Wahl muß solchen und allen fremden Titeln entsagt werden. Zur zweiten Rathsordnung können gewählt werden Gelehrte, Adelige, Militärpersonen, Kaufleute und andere angesehenere hiesige Bürger, wie auch verdiente Mitglieder der dritten Rathsordnung.

Zu zwölf Plätzen der dritten Rathsordnung wird aus allen hier zünftigen Handwerkern ohne Unterschied gewählt, und zwar so, daß von einem und demselben Handwerke oder Zunft nie mehr als ein Genosse in Rath sein darf.

Zu den zwei anderen Plätzen der dritten Rathsordnung wird aus der gesammten übrigen nichtzünftigen hiesigen christlichen Bürgerschaft, ohne Berücksichtigung des Gewerbes, gewählt.

Artikel 20.

Rathswahlen.

Um der gesammten Bürgerschaft Antheil an den Rathswahlen zu verschaffen, und dadurch das Vertrauen der zu Regierenden in die Regierenden zu erhöhen und zu verstärken, soll in Zukunft, wenn Rathsstellen erledigt werden, der gesammte Rath durch Scrutinium ganz frei und ohne Berücksichtigung der Rathsbänke sechs Wahlherren aus seiner Mitte wählen. Ein Gleiches geschieht von den 65 Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers, welche nicht zu dem Rathscollegio gehören.

Diese zwölf Personen treten zusammen, und nachdem sie in die Hände des ältesten Wahlherrn des Senats

einen auf die alleinige Berücksichtigung des Wohls hiefiger Stadt gerichteten Wahlleid, welchen der Abnehmende gleichfalls in die Hände des ältesten von den sechs mitwählenden Bürgern leistet, abgelegt haben, wählen sie durch absolute Stimmenmehrheit, welche der zu Wählende für sich haben muß, drei nach der hiesigen Verfassung qualificirte Bürger.

Nach vollzogener Wahl begeben sich die zwölf Wahlherren in die versammelte Rathssitzung und eröffnen derselben die getroffene Wahl. Die sechs Rathsglieder nehmen ihre gewöhnlichen Sitze ein. Den sechs andern bürgerlichen Wahlherren werden besondere Stühle in der Mitte des Rathszimmers gestellt und sofort wird in ihrem Beisein die altherkömmliche Kuglung auch Verpflichtung des Gewählten vorgenommen.

Artikel 21.

Wahlart der Stadt-Syndicen.

Die Stadt-Syndicen, als wirkliche Rathsmitglieder, werden in Zukunft nur aus den rechtsgelehrten Mitgliedern des Senats vom Senat selbst durch Scrutinium ohne Kuglung gewählt, wenn vorerst die durch ihren Abgang erledigte Rathsstelle auf die im Artikel 20. vorgeschriebene Weise wiederum besetzt worden ist. Bei Verlust der Rathsstelle ist das Senatsmitglied, auf welches die Wahl gefallen, das Syndicatsamt anzunehmen verbunden. Hat jedoch Jemand das Syndicatsamt 20 Jahre lang versehen, so kann er um Abnahme dieser Function nachsuchen, wodurch derselbe aber auch den höheren Gehalt einbüßt. Der Gewählte behält im Senate seinen bisherigen Rang und Sitz, und rückt nach dem Dienstalter fort.

Artikel 22.

Zusammenberufung des gesetzgebenden Körpers zu den Rathswahlen.

Wenn die vorzunehmende Wiederbesetzung einer oder mehrerer vacant gewordenen Rathsstellen bis zum Termin der jährlichen Versammlung des gesetzgebenden Körpers nicht verschoben werden kann, so wird es nach dem, was Artikel 14. für dringende Fälle verordnet ist, gehalten und kann der Senat die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers zu diesem Endzweck zusammenberufen.

Artikel 23.

Wahlart der beiden Bürgermeister.

Alle Jahre wird, wie von Alters her, zur neuen Wahl der Bürgermeister geschritten und kein Rathsglied darf zwei Jahre hintereinander das Bürgermeisteramt führen.

Die Bürgermeisterwahlen geschehen im ganzen Rath auf die Weise, daß durch Scrutinium drei Personen aus den 14 Mitgliedern, welche die erste Rathsortnung bilden (transitorisch, aus den mehreren) für die Stelle des älteren Bürgermeisters, und drei aus den 14 (transitorisch, aus den mehreren) Mitgliedern der zweiten Rathsortnung, zur Stelle des jüngeren Bürgermeisters vorerst gewählt werden. Jedes Rathsmitglied der ersten und zweiten Ordnung kann wählen und gewählt werden, unangesehen, ob dasselbe bei dem Appellations-Gericht, Syndicat oder Stadtgerichte angestellt ist. Daß die Senatsglieder der dritten Bank mitwählen, versteht sich von selbst.

Im letzteren Falle werden des Gewählten Functionen, respective von dem nachfolgenden ältesten Rath eines jeden Gerichts, oder, wo nöthig, von einem andern

rechtsgelehrten Mitglieder des Senats während der Dauer des Bürgermeister-Amtes versehen.

Unter den so Gewählten entscheidet hiernächst die Kugelung.

Artikel 24.

Amtsobliegenheiten der beiden Bürgermeister.

a) Älterer Bürgermeister.

Der ältere Bürgermeister und in subsidium der jüngere, führt bei den Rathsversammlungen das Directorium.

Der ältere Bürgermeister theilt alle einkommenden und zu des Senats Deliberation geeigneten Gegenstände, über welche er nicht selbst den Vortrag machen will, unter die Rathsglieder als Referenten in den gewöhnlichen Verwaltungs-Rathssitzungen aus, und bringt solche hiernächst auf den gewöhnlichen Proponendenzettel.

Sämmtliche Rathsglieder sind verpflichtet, solche Referate zu übernehmen.

Findet die Rathsversammlung die Gegenstände so wichtig, daß nach vernommenem Berichte des betreffenden Stadt-Verwaltungsamts und nach angehörtem Vortrag des Senats-Referenten, welcher jederzeit ein anderer als der Amtsdeputirte sein muß, eine noch weitere Prüfung für nöthig erachtet wird, so können Gutachten der Syndicen oder mit ihrer Zuziehung von einer aus dem Verwaltungsrath, ad publica, zu formirenden Rathsdeputation gefordert werden.

Außerdem ist dem älteren Bürgermeister die gesammte Leitung der bewaffneten Macht anvertraut.

b) Jüngerer Bürgermeister.

Der jüngere Bürgermeister versteht, wie schon ge-

dacht, in den Rathsversammlungen subsidiarisch die Stelle des älteren; außerdem aber leitet er

1) unter Mitwirkung eines Senators der zweiten und eines Rathsverwandten der dritten Rathsvorsordnung das gesammte Polizeiwesen. Bei polizeilicher Bestimmung der Taxen wird ein Mitglied des ständigen Bürger-Ausschusses zugezogen.

Die Polizei soll neu organisirt, auch sollen alle vormaligen bauamtlichen Polizeisachen an das Bauamt zurück verwiesen werden; ferner und

2) präsidiert der jüngere Bürgermeister dem mit der Sicherheitspolizei so nahe in Verbindung stehenden peinlichen Verhörante; auch gehören

3) alle vorbereitenden Untersuchungen der Bürgerrechts- und sonstiger Gesuche um den Weisassen- und anderen Schutz, sodann

4) alle Handwerksachen vor den jüngeren Bürgermeister. Bei letztern, und, in so weit nöthig, auch bei den unter Nr. 3. gedachten Untersuchungen hat der jüngere Bürgermeister zwei Rathsglieder der dritten Ordnung beizuziehen.

Artikel 25.

Wirkungskreis des Senats im Ganzen und Abtheilung desselben.

Dem Senate ist die executive Gewalt, und die Stadt- und Justiz-Verwaltung im Allgemeinen, als obrigkeitlichem, die ganze Stadt repräsentirenden Collegio anvertraut. Insoweit diese Ergänzungsacte keine Abänderung gemacht hat, sind des Senats Befugnisse die nämlichen, wie in der alten Verfassung. Diese alte Verfassung bestimmt genau, in welchen Verwaltungsfällen der Senat an die Einwilligung des ständigen Bürger-

Ausschusses gebunden ist, wobei es denn auch sein Vewenden behält.

Vorliegende Ergänzungsacte der älteren hiesigen Verfassung setzt eben so genau in dem Artikel 17. auseinander, welche Gegenstände, den veränderten Verhältnissen nach, einer besondern gesetzgebenden Versammlung vorbehalten sein sollen, in welcher zwar auf der einen Seite die Einsichten und Erfahrungen der Rathsglieder mitbenutzt werden, auf der andern aber letztere auch nur durch Uebergewicht der Gründe einen wirksamen Einfluß in Ansehung der gegenüberstehenden großen Majorität der mitstimmenden Bürger erhalten können.

Bei allen endlichen Deliberationen des Senats über Gegenstände, die zur Entscheidung des gesetzgebenden Körpers gehören; bei Bestätigung oder Milderung der peinlichen Urtheile und bei allen sogenannten Gnaden-sachen, mit Einschluß der Aemter- und Dienstvergebungen, müssen sämtliche Rathsglieder zugezogen werden.

Doch kann der Verwaltungs-Senat sowohl selbst, als durch die obgedachte Rathsdeputation erstere Gegenstände vorbereiten.

Alle anderen Verwaltungsgegenstände hingegen werden in den gewöhnlichen Rathssitzungen ohne Zuziehung derjenigen Rathsglieder, welche mit der Justiz-Verwaltung beschäftigt sind, deliberirt und entschieden.

Es müssen aber zu Fassung eines gültigen Beschlusses immer zwei Drittheil der Mitglieder des Verwaltungs-Senats gegenwärtig sein.

Diese Verordnung ist auch auf die Versammlung des ganzen Rathes anwendbar.

Damit nun aber die dritte Rathsordnung in dem alten Zahlverhältniß ihrer Mitglieder zu den beiden

obern Rathsortnungen, wie vorhin verbleibe und kein nachtheiliges Uebergewicht entstehe, sollen — wenn die zwei oberen Rathsbänke jede nur aus 14 Mitgliedern bestehen, — nur die 7 ältesten Mitglieder der dritten Bank den ordinären Rathssitzungen betwohnen, und die anderen desto anhaltender den Stadt-Verwaltungsämtern obliegen. Während der — (nach dem was unten transitorisch verordnet ist) — fortdauernden vermehrten Zahl der zwei oberen Rathsortnungen wird das passende numerische Verhältniß gegriffen.

Anlage G., Abschnitt I.

Artikel 26.

Verwaltungsämter.

I. Geheime Deputation.

Die in der reichsstädtischen Verfassung bestandene geheime Rathsdeputation, mit dem Befugniss der Exogationen in exteros, soll, so wie sie in den kaiserlichen Resolutionen organisirt ist, auch ferner, nur mit dem Zusage bestehen, daß um allem Argwohn ungleicher Verwendungen, etwa zum Nachtheil einer oder der anderen Religions-Parthei, zuvorzukommen, der Senat derselben wenigstens ein Rathsglied von jeder Confession beizuzordnen hat.

II. Armen-Stiftungs-Anstalten.

Die Armen-Stiftungs-Anstalten bleiben in ihrer jetzigen Verfassung und es wird in einer besondern Stiftungs-Verwaltungs-Ordnung das Nähere über ihre Rechte, Befugnisse und Pflichten, über ihre Verwaltung durch Bürger, nach ihrer jetzigen zweckmäßigen Einrichtung, und über den bei ihnen einzuhaltenden Ge-

schäftsgang von dem gesetzgebenden Körper das Weitere bestimmt.

II. Medicinal- und Sanitäts-Colleg.

Ebenso soll das Medicinal- und Sanitäts-Colleg nach den Vorschriften der alten Verfassung unter dem Vorsitz des jüngeren Bürgermeisters hergestellt werden. Es hat sich mit Revision der Medicinal-Ordnung zu befassen, und sein Gutachten dem Senate und durch diesen dem gesetzgebenden Körper vorzulegen.

In Ansehung aller sonstigen Stadt-Verwaltungsämter verbleibt es bei demjenigen, was desfalls die städtische Verfassung angeordnet hat. Doch soll der Senat prüfen, ob die bisherige Zahl und Abtheilung der Stadtämter beizubehalten, oder ob es zweckmäßig sei, einige derselben zusammenzuschmelzen oder doch wenigstens die Obliegenheiten eines zu sehr mit Geschäften überladenen Stadtamtes unter andere minder occupirte zu vertheilen, und desfalls an den gesetzgebenden Körper das Nöthigfindende gelangen lassen. Die Vergebung der Stadt-Verwaltungsämter an Senatsdeputirte, welche nicht bei der Justiz-Verwaltung angestellt sind, geschieht in vollem Rathe durch Scrutinium und jederzeit auf drei Jahre. Der abgehende Rathsdeputirte ist aber nicht nur wieder erwählbar, sondern er muß sich auch diese erneuerte Wahl gefallen lassen.

Ferner soll

A. eine Central-Finanz-Commission, eigens zusammengesetzt aus Gliedern des Senats und des ständigen Bürger-Ausschusses, bestehen, welche, ohne alle Einmischung in die Administration selbst, von allen Stadtämtern regelmäßig die Ausweise ihrer Einnahme und

Ausgabe abzufordern hat, um mittelst dieser Materialien eine genaue Uebersicht des Finanz-Zustandes in einen Centralpunkt zu vereinigen und über die Einführung, Abschaffung oder Modificationen der Steuern, Erhöhung der Intraden, sowie über die etwa möglichen Staatersparnisse in verfassungsmäßigem Wege Vorschläge an den Senat zu bringen.

Weniger nicht soll

B. der bisherige Handlungsvorstand unter dem Namen einer Handlungskammer fortbestehen. Die nähere Organisation der letzteren und ihr eigentlicher Wirkungskreis soll in verfassungsmäßigem Wege bei der nächsten gesetzgebenden Versammlung genau bestimmt werden.

Artikel 27.

Rechtsmittel gegen alle Straf- und Confiscations-Verfügungen der Stadt-Verwaltungsämter.

Findet sich ein hiesiger Bürger durch Straf- oder Confiscations-Verfügungen eines administrativen Stadtamtes oder einer sonstigen Erhebungs-Behörde beschwert, so steht ihm binnen 10 Tagen die Einlegung der Berufung an das hiesige Appellations-Gericht und deren Rechtfertigung innerhalb den auf die Interposition folgenden 14 Tagen bei Strafe der Erlöschung offen und darf das Erkenntniß — die Accisesträffälle ausgenommen — vor deren Erledigung nicht vollstreckt werden; vermeint der Appellant, daß er sich auch bei der Entscheidung des hiesigen Appellations-Gerichtes nicht beruhigen könne, so darf er das Rechtsmittel der Actenverfendungen in vim revisionis einwenden.

Anlage I.

Artikel 28.

Civil- und peinliche Justizverwaltung.

Der Senat verwaltet die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, daher auch an ihn der Recurs wegen verweigerter oder verzögerter Justiz ergriffen wird. Zur Justizverwaltung sind vorhanden

- I. a) ein Appellations- und peinliches Gericht, mit
- b) dem ihm untergeordneten peinlichen Berhöramt;
- II. ein Stadtgericht;
- III. ein Stadt- und Landamt.

Nulage K. S. 4.

Artikel 29.

I. a) Appellations- und peinliches Gericht.

Das Appellations-Gericht, welchem zugleich die Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit anvertraut ist, besteht aus sieben Rathsgliedern, nämlich:

- 1) aus einem mitarbeitenden rechtsgelehrten Präsidenten oder Schultheiß, welcher auf drei Jahre aus den rechtsgelehrten Rathsgliedern der ersten Ordnung, einschließlic derer, welche das Syndicatsamt begleiten, vom Rath per Scrutinium gewählt wird und jederzeit reeligibel ist;
2. 3. 4. 5) aus den das Syndicatsamt versehenen Rathsglieder, als beständigen Appellations-Gerichtsräthen;
6. 7) aus zwei, oder, wenn ein Syndicus zum Präsidenten gewählt wird, aus drei sonstigen Senatsmitgliedern der ersten Ordnung, von welchen wenigstens der eine ein Rechtsgelehrter sein muß, und welche auf drei Jahre per Scrutinium vom Rath gewählt werden, aber immer reeligibel sind.

Im Verhinderungsfalle vertritt der älteste Rath die Stelle des Präsidenten.

Dieses Appellations-Gericht bildet in denjenigen Sachen, welche, als minderen Belangs, bei dem Stadtamte oder bei dem Landamte in erster Instanz angebracht werden müssen und an das Stadtgericht in zweiter Instanz gelangt sind, die dritte und letzte Instanz; in denjenigen Sachen aber, welche bei dem Stadtgericht in erster Instanz vorgekommen sind, die zweite, so daß in diesem Falle gegen dessen Erkenntnisse das Remedium transmissionis actorum in vim revisionis, oder die fernere Berufung an das gemeinschaftliche Oberappellations-Gericht der freien Städte, nach jenen Bestimmungen, welche darüber in der Prozeßordnung werden getroffen werden, Statt findet.

Ferner wird an dieses Appellations-Gericht der Recurs von den Straf- und Confiscations-Erkenntnissen der administrativen Stadtämter, dessen in Artikel 27. gedacht worden, ergriffen.

Hierunter sind jedoch bloße Straf- und Confiscations-Milderungs- oder Erlassungsgesuche aus Gnaden nicht begriffen, sondern diese werden bei dem ganzen Senat angebracht und von demselben erledigt.

Endlich ist das Appellations-Gericht zugleich das Criminalgericht für die hiesige Stadt und deren Gebiet.

Peinliche Erkenntnisse auf Lebensstrafe oder auf eine derselben nahe kommende Leibesstrafe werden dem ganzen Senate vor dem Vollzuge zur Bestätigung oder Milderung vorgelegt, sowie denn überhaupt Abolutions-, Straf-milderungs- und Erlassungsgesuche in allen peinlichen oder polizeilichen Straffällen dem ganzen Senate vorbehalten sind.

Gegen alle peinlichen Erkenntnisse des hiesigen Criminalgerichts findet, wenn der Verurtheilte die Kosten selbst bestreiten kann, eine weitere Vertheidigung und Versendung der Acten an eine auswärtige Rechts-Facultät Statt; wenn aber das Stadt-Aerarium die Kosten bestreiten soll, so kann nur die Actenrevision dahier bei dem nämlichen Gerichte durch Anordnung eines andern Referenten verlangt werden, es wäre denn, daß auf eine mehr als dreimonatliche Gefängniß- oder Schanzenstrafe erkannt worden wäre, welchen Falles bei der Armuth des Sträflings das Aerarium die Kosten der weiteren Vertheidigung und Actenversendung zu übernehmen hat.

Anlage K., §. 5—12.

Artikel 30.

I. b) Peinliches Verhöramt.

Das peinliche Verhöramt verbleibt bei der jetzigen Einrichtung, mit dem Zusage, daß der zeitige jüngere Bürgermeister das Präsidium dabei führt. Wenn der zeitige Criminalrath durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert wird, so hat das Criminalgericht eines seiner jüngeren Mitglieder zur interimistischen Uebernahme der Functionen des Criminalraths zu committiren, welches dann hierzu allerdings verbunden ist.

Anlage K., §. 27, 28.

Artikel 31.

II. Das Stadtgericht.

Das Stadtgericht, als Gericht erster Instanz für alle dem Stadtamt und dem Landamt nicht zugewiesenen Rechtsachen und als zweite Instanz für diejenigen, wo jene Aemter in erster entscheiden, bildet zugleich das obervormundschaftliche Amt.

Es wird außer dem Director mit sieben rechtsgelehrten Senatoren der zweiten oder auch der ersten Ordnung besetzt.

Aus allen Rechtsgelehrten des Senats erster und zweiter Ordnung wählt der Senat durch Scrutinium einen mitarbeitenden Director auf ein Jahr, welcher nur im nächstfolgenden Jahr nicht reeligibel ist.

Seine Stelle vertritt im Verhinderungsfalle der älteste Rath.

Als Mitglieder des Stadtgerichts werden sämtliche sieben rechtsgelehrte Senatoren auf drei Jahre gewählt, sind aber nicht nur reeligibel, sondern müssen sich auch diese Wahl schlechterdings gefallen lassen, und ändert das Fortrücken auf die erste Rathsordnung hierunter nichts.

Zwei dieser Senatoren und Stadt-Gerichtsräthe werden zur Curatel-Section vom Senate auf drei Jahre deputirt und wird ihnen ein im Rechnungsfache geübter Rathsverwandter der dritten Ordnung, von jenen, welche die gewöhnlichen Rathsversammlungen nicht besuchen, zur Hülfe beigegeben. Auch diese sind reeligibel.

Von allen und jeden Erkenntnissen und Verfügungen des Stadtgerichts, ohne Ausnahme der in Concurzfällen und sonstigen ergehenden Straferkenntnisse, Personal-Arrest-Verfügungen und dergleichen, kann an das Appellations-Gericht die Berufung ergriffen werden.

Anlage G., Abschnitt II. Anlage K., §. 17—19.

Artikel 32.

III. Stadtamt und Landamt.

Das errichtete Stadtamt ebensowohl als das Landamt sollen zur Erleichterung des Stadtgerichts, und um

den hiesigen Bürgern und den Landbewohnern in Rechtsstreitigkeiten von minderem Belange eine beförderliche und wenig kostspielige Justizverwaltung zu verschaffen, auch die Entscheidung in drei einheimischen Instanzen für solche Rechtsstreitigkeiten möglich zu machen, fortbestehen.

Wegen der Competenz dieser beiden Justizämter soll, mit Abstellung aller hohen Taxen und Gebühren, nach vernommenem gutachtlichem Vorschlag der beiden höheren Justizbehörden, das Weitere vom Senat an den gesetzgebenden Körper gebracht werden.

Wenn gleich bei diesen Justizbehörden der summarische Prozeß Statt findet und jedem litigirenden Theile freistehet, seine Angelegenheit persönlich und mündlich zum Protocoll zu verhandeln, so soll doch auch Niemandem ferner verwehrt sein, schriftliche Reccessé statt der mündlichen daselbst einzureichen.

In Fällen, wo die beiden Stadtamtänner verschiedener Ansicht sind, sollen sie den zeitigen Landamtmann zu den Entscheidungen beziehen.

Artikel 33.

Allgemeine, das Gerichtswesen angehende Verordnung.

Da jeder Gerichtsstelle ihr Wirkungskreis angewiesen ist und, soweit es noch nicht geschehen, in der zu entwerfenden Gerichts- und Prozeßordnung angewiesen werden soll, so darf keine der hiesigen höheren Gerichtsstellen, Gegenstände, welche nach der Gerichtsordnung zu eigenem oder ihres Kanzleipersonals Ressort und nicht zur Competenz des Stadtamtes oder des Landamtes gehören, von sich oder ihrer Kanzlei an letztere auftragsweise verweisen, sondern solche Commissionen müssen Mitgliedern

des Gerichts oder nach Beschaffenheit dem eigenen Kanzleipersonale aufgetragen werden.

In Handelsachen sollen die Gerichte nach Befunden das Gutachten der Handelskammer erfordern.

Wenn in Civil-Rechtsverhandlungen den Partheien oder ihren Anwälten und Advokaten Strafen angezählt werden, so kann nicht nur davon der Recurs an die höhere Instanz ergriffen werden, sondern es soll auch den Gerichten frei stehen, die angezählten Strafen auf desfallige Imploration zu mildern oder aus bewegenden Gründen ganz zu erlassen.

Jeder hiesige Bürger kann, zwar nicht in der ersten Instanz, aber doch bei dem Appellations-Gerichte, auf Versendung der Acten ad concipiendam sententiam antragen, zu welchem Ende, wenn das Gesuch sogleich im Gravatorial-Libell angebracht wird, das Appellations-Gericht in solchem Falle die Appellation ohne Unterschied zu recipiren hat.

Artikel 34.

Fiscalis und Executor in Civilibus.

Weil

- a) zu den Hülfsvollstreckungen in Auftrag sowohl der Justiz- als Administrativ-Behörden,
- b) zur Erforschung der Fälle, in welchen Vormünder und Curatoren zu bestellen sind und zu deren Vorschlag an die vormundschaftliche Behörde, auch zu dem eingeführten Signiren der Beerdigungs-Erlaubniß, wofür aber in Zukunft nichts ad Aerarium zu bezahlen ist,
- c) zur Direction der Vergantungen sub hasta publica, so wie

d) zur Wahrung des Interesse fisci in Recursfällen gegen Straf- und Confiscations-Erkenntnisse der Verwaltungs-Aemter

eine persona publica ohnehin erforderlich ist; so soll zu diesen und etwa andern analogen Verrichtungen, ein Fiscalis und Executor in Civilibus (vormaliger Oberst-richter) wiederum angestellt werden, welchem von allen hiesigen Verwaltungs- und Justiz-Behörden desfallige Aufträge geschehen können, und dem je nach Beschaffenheit und Wichtigkeit des Falles aus der Zahl der hiesigen Advokaten, von dem Senate oder von dem Verwaltungsamt ein Advocatus fisci beigeordnet wird.

Anlage K., §. 32.

Artikel 35.

Von den geistlichen und Schulsachen.

Allgemeine Grundsätze.

Alle und jede sowohl christliche als andere kirchliche Gemeinden, gleichwie sie auf den Schutz des Staats Anspruch zu machen haben, sind auch der Oberaufsicht des Staats untergeordnet und dürfen keinen besonderen Staat im Staate bilden.

Allgemeine, von den unmittelbar vorgesetzten kirchlichen Behörden eines Religions-Theils verfaßte Verordnungen bedürfen der Sanction des Staats — rein bischöflichen Diöcesan-Gerechtsamen — so viel die katholische Gemeinde betrifft — wie solche nach geläuterten Grundsätzen des deutschen Staats- und Kirchenrechts, ohne Rücksicht auf das nicht ferner anwendbare Entscheidungsjahr des westphälischen Friedensinstruments, bestehen, oder in Zukunft durch Concordate für ganz Deutschland regulirt werden dürften — durchaus unvorgreiflich.

Dem gesammten Senate bleibt die Oberaufsicht übertragen, und dem gesetzgebenden Körper ist die Sanction organischer Einrichtungen und die Genehmigung allgemeiner Verordnungen vorbehalten; doch kann der Senat in Fällen, in welchen nach bekannten staatsrechtlichen Principien das landesherrliche Placet zu bischöflichen Anordnungen vor deren Vollzug erfordert wird, solches ertheilen.

Jede Gemeinde der drei christlichen Confectionen besorgt abgefordert unter der gedachten Oberaufsicht des Senats und der Sanction des Staats ihre religiösen, kirchlichen, Schul- und Erziehungs-Angelegenheiten.

Artikel 36.

I. Protestantische Gemeinden.

a) Protestantisch-Lutherische.

Für die religiösen, kirchlichen, Schul- und Erziehungs-Angelegenheiten der protestantisch-lutherischen Gemeinde wird das unter der Reichsstadt schon bestandene lutherische Consistorium hergestellt. Es besteht dasselbe:

1. und 2) aus zwei lutherischen Senatoren der ersten oder zweiten Rathordnung, wovon der ältere das Directorium führt;
3. 4 und 5) aus dem Senior des evangelisch-lutherischen Ministeriums und den zwei vordersten Pfarrherrn, als Consistorialrätthen; sodann
- 6) aus einem rechtsgelehrten Consistorialrath.

Letzterer wird so gewählt, daß das Consistorium, nach vernommenem Gemeinde-Kirchenvorstand, dem Senate drei Subjecte vorschlägt, wovon dieser einen wählt.

Mit Ausnahme der Ehefachen, welche an das Stadtgericht verwiesen bleiben, ist der Wirkungskreis dieser

Behörde, ganz der nämliche, wie solcher vor dem Jahr 1806 gewesen, nur daß sie allein auf lutherische Religions-, Kirchen- und Schulfachen beschränkt ist.

Artikel 37.

b) Protestantisch-reformirte Gemeinde.

Dem freien Willen und Gutbefinden der reformirten hiesigen Gemeinde bleibt die Errichtung eines reformirten Consistoriums unter der Direction zweier reformirten Rathsglieder, nach dem Muster des evangelisch-lutherischen, überlassen.

Da inzwischen diese kirchliche Gemeinde alle Kosten ihres Religions-Cultus, vertragsgemäß, ohne Concurrrenz des Stadt-Aerarii aus eigenen Mitteln bisher bestritten hat, so sollen, so lange dieses Verhältniß fortdauert, selbst in dem Falle der Errichtung eines eigenen reformirten Consistoriums, doch der reformirten Gemeinde oder den Behörden, welche sie dazu bestimmt, ausschließlich alle jene Befugnisse verbleiben, welche dieselbe bisher durch Wahl und Einberufung ihrer Prediger, Kirchendiener u. dergl. ausgeübt hat.

Artikel 38.

II. Katholische Gemeinde.

Katholische Kirchen- und Schulcommission.

Zu Besorgung der Kirchen-, Schul- und Erziehungs-fachen der hiesigen katholischen Gemeinde besteht die rubricirte besondere Commission.

Zwei katholische Senatoren der ersten oder zweiten Rathsortnung, der zeitige Parochus, einer der Kirchen-Directoren, nebst einem verbürgerten Rechtsgelehrten, welcher ebenso wie jener des lutherischen Consistoriums

vorgeschlagen und vom Senat gewählt wird, bilden dieselbe.

Artikel 39.

Dotation der lutherischen und katholischen Kirchen, mit Vorbehalt des etwaigen gleichen Anspruchs der reformirten Kirche.

Es soll, nach ausgemitteltem Bedarfe, für die eigene Dotation des lutherischen und katholischen Religions-cultus und Schulwesens gesorgt werden, und zu dem Ende Vorschläge des Senats an den gesetzgebenden Körper gelangen. Inmittelst werden die Kosten aus den dazu bereits bestimmten Fonds und, soweit diese nicht zureichen, aus dem Stadt-Aerario bestritten.

Der reformirten Gemeinde soll hierdurch an ihrem wirklichen oder vermeinten Rechte auf gleichen Anspruch nichts benommen sein.

Artikel 40.

Kirchenvorstände der drei christlichen Gemeinden.

Eine jede der drei christlichen Gemeinden kann, außer jenen für ihre religiösen, kirchlichen und Schul-Angelegenheiten sorgenden Consistorien und Commissionen noch überdem einen besonderen kirchlichen Gemeinde-Vorstand anordnen.

Dieser hat in kirchlichen Angelegenheiten die Gemeinde bei der einschlagenden Behörde zu vertreten, über die äußere Disciplin zu wachen, das Kirchengut zu verwalten, für die Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser zu sorgen, die niedern Kirchen-Offizianten zu ernennen und zu inspizieren.

Artikel 41.

Das hiesige Gymnasium und andere gemischte Lehr-Institute.

Das hiesige Gymnasium soll künftig eine, allen christlichen Confessionen gemeinschaftlich angehörende, jüdische Religionsbekenner nicht ausschließende, jedoch dem evangelischen Consistorio wie ehemals allein untergeordnete Unterrichts-Anstalt sein und bleiben. In diesem Falle sollen die katholischen Schüler des Gymnasiums ihren eigenen Unterricht in der Religion und, wenn es gewünscht wird, auch in andern wissenschaftlichen Zweigen erhalten und behalten; auch bei der Wahl der Lehrer durchaus keine Rücksicht auf ein besonderes christliches Bekenntniß genommen werden. Sollte aber die katholische Gemeinde die Wiederherstellung des Friedrichianums, als des vormaligen katholischen Gymnasiums, unter ihrer alleinigen Direction lieber wünschen, so ist sofort diese Wiederherstellung vorzunehmen.

Anderer gemischte Privat-Institute, in welchen der Religionsunterricht nach den protestantischen und katholischen Religions-Bekenntnissen erteilt wird, stehen unter einer, aus den protestantischen Consistorien und der katholischen Kirchen- und Schulcommission delegirten Inspection von Mitgliedern aller drei Confessionen.

Zu den Attributionen dieser gemischten Commission gehört ferner: die Aufsicht

- a) über die Lehranstalten der jüdischen Gemeinde;
- b) über die Führung der Kirchenbücher, mit Einschluß der jüdischen Geburts- und Sterbelisten;
- c) über die Kirchhöfe und Begräbniß-Sachen, und
- d) die Handhabung der Sittenpolizei bei gemischten Ehen und Ertheilung der Dispensationen in bürgerlich verbotenen Graden bei Eingehung solcher Ehen.

Artikel 42.

Kirchen- und Schuldienste.

Im Betrachtes der großen Zahl der in Frankfurt und in Sachsenhausen wohnenden Lutheraner soll die Zahl der lutherischen Pfarrherren für beide Gemeinden nie unter zwölf sein, auch, um Einheimische zu dem Studium der Gottesgelahrtheit aufzumuntern, zu diesen Pfarrstellen und zu jenen auf hiesigen Dorfschaften keine Candidaten der Theologie befördert werden, welche nicht entweder eingeborne Bürger sind, oder, wären sie dieses nicht, doch seit zehn Jahren im hiesigen Bürgerrechte stehen.

Bei Vergebung anderer Lehrstellen der Sprachen und Wissenschaften leidet dieses jedoch eine Ausnahme, und sind solche überhaupt unter der allgemeinen Vorschrift des Art. 6. eben so wenig als die bei dem Religions-Cultus der katholischen und reformirten Gemeinden erforderlichen Pfarrherren und Geistliche begriffen.

Doch muß ein jeder, der zu einem Kirchen- oder Schuldienste anher berufen wird, das hiesige Bürgerrecht annehmen.

Artikel 43.

Differenzen in Kirchen- und Schulsachen.

Alle entstehenden Differenzen der Mitglieder beider protestantischen Consistorien und der katholischen Kirchen- und Schulcommission unter sich; — alle Klagen der besonderen Religionstheile oder einzelner Mitglieder über Mißbrauch oder Ueberschreitung der Befugnisse der angeordneten kirchlichen Behörden können bei dem Senate angebracht werden.

Dieser läßt die Beschwerden durch Senats-Mitglieder des betreffenden Religionstheils untersuchen, und

hilft, nach eingelangtem Berichte, gegründeten Beschwerden ab, durch Zurechtweisung der kirchlichen Behörden in das gehörige Geleise.

Etwaige — in allen Wegen zu vermeidende Irrungen der verschiedenen christlichen Gemeinden unter sich, sei es über religiöse und kirchliche Gegenstände oder über vermeinte Rechte, welche als davon abhängig in Anspruch genommen werden, sollen so viel nur immer möglich, scheidrichterlich beigelegt werden.

Artikel 44.

Dem Senate vorbehaltenne kirchliche Anordnungen.)

Vorübergehende, zeitige kirchliche Anordnungen, welche in allen Staaten von der weltlichen Obrigkeit auszugehen pflegen, alle drei christlichen Confessionen in gleicher Maße betreffen, und auf den verschiedenen Religions-Cultus an und für sich keinen Einfluß haben, z. B. die Begehung und Anordnung von Dankfesten wegen wichtiger weltlicher Ereignisse und dergleichen, verfügt der Senat, bald nach eigenem Gutbefinden, bald nach dem Vorschlag der verschiedenen kirchlichen Behörden, und macht letzteren solche zur Befolgung bekannt.

Artikel 45.

Ständige Bürger-Repräsentation oder Bürger-Ausschuß —
(vorhin Bürger-Colleg.) —
(Ad Art. 8. III.)

Außer dem Senate, als dem Regierungs- und Verwaltung-Collegio, bestehet fortwährend eine eigene Bürger-Repräsentation oder ein Bürger-Ausschuß von 51 hiesigen Bürgern, gewählt aus allen Ständen der hiesigen christlichen Bürgerschaft, mit Berücksichtigung aller drei

christlichen Confessionen, von welchen sich zu aller Zeit mehrere Mitglieder darin befinden müssen. Stets soll auch dieses bürgerliche Repräsentations-Colleg wenigstens sechs Rechtsgelehrte in seiner Mitte zählen.

Dieser Bürger-Ausschuß wählt sich selbst einen Senior auf drei Jahre, welcher aber fortwährend reeligibel ist. Er nimmt auch einen rechtsgelehrten Consulenten an, und kommt mit dem Gewählten über die Zeit und Bedingungen nach Convenienz überein.

Sollte die Erfahrung die Zahl von 51 Mitgliedern des Bürger-Ausschusses als zu gering bewähren, so kann das Collegium auf eine Vermehrung bei dem gesetzgebenden Körper antragen.

Artikel 46.

Wahlact der Mitglieder des Bürger-Ausschusses.

Abgesehen von der transitorischen ersten Wahl des Bürger-Ausschusses, soll die Wahl der Mitglieder desselben bei hiernächst erledigt werdenden Wahlen folgendermaßen geschehen.

Der Bürger-Ausschuß wählt aus seiner Mitte sechs Personen, und ein Gleiches geschieht von jenen 45 Bürgern, welche einen Theil des gesetzgebenden Körpers ausmachen.

Diese 12 Wahlherren treten zusammen und wählen durch absolute Stimmenmehrheit drei qualifizierte Subjecte.

Sie begeben sich hierauf in das versammelte Colleg der ständigen Bürger-Repräsentation und es wird in ihrem Beisein die Kugelung vorgenommen, sofort auch dem Senat die getroffene Wahl bekannt gemacht.

Artikel 47.

Qualification der Mitglieder des Bürger-Ausschusses.

Verpflichtung zur Annahme. — Entschuldigungsgründe.

Jeder christliche hiesige Bürger, ohne Unterschied der Confession, des Standes und Gewerbes, welcher nicht bereits in anderen Diensten des hiesigen Staats steht, kann in den Bürger-Ausschuß gewählt werden. — In Ansehung der Verpflichtung zur Annahme verbleibt es bei demjenigen, was unter der reichsstädtischen Verwaltung als Gesetz gegolten hat. Hierbei treten folgende nähere Bestimmungen ein:

- a) Solche Bürger, welche Artikel 12. von der Wahl in den gesetzgebenden Körper ausschließt, sind auch nicht wahlfähig zu dem Bürger-Collegio.
- b) Vater und Sohn, Bruder, Schwiegersohn und Schwiegervater können nicht zu gleicher Zeit in den Bürger-Ausschuß gewählt werden; wenn jedoch das Affinitäts-Verhältniß erst entsteht zwischen Personen, die bereits im Colleg sind, so veranlaßt dies keine Nothwendigkeit zum Austritt.
- c) Wer zur Zeit der Wahl bereits 60 Lebensjahre vollendet hat, ist zwar wahlfähig, er kann sich aber — wenn er will — die Annahme verbitten.
- d) Die Mitglieder des Bürger-Ausschusses bleiben es lebenslänglich, dasern sie nicht in den Senat gelangen.
- e) Wenn jedoch ein hiesiger Bürger fünf Jahre lang im Bürger-Ausschuß gesessen hat, so kann er um seine Entlassung nachsuchen.
- f) Da es möglich wäre, daß ein solcher wegen vorübergehender Verhinderungen, als Schwächlichkeit der Gesundheit, vorhabenden Reisen, überhäuften

Gewerbs-Beschäftigungen u. dgl. seine Entlassung nähme, sich aber nach in der Folge gehobenem Hinderniß den Rücktritt in dieses Colleg wohl gefallen ließe, so sollen solche Personen immer reeligibel sein, es hängt aber von ihnen ab, ob sie die Wahl annehmen wollen oder nicht.

Artikel 48.

Wirkungskreis der ständigen Bürger-Repräsentation.

Der Wirkungskreis des ständigen Bürger-Ausschusses verbleibt der nämliche, wie solcher durch kaiserliche Resolutionen in der alten reichsstädtischen Verfassung sich bestimmt findet, insofern nicht diese Constitutions-Ergänzungsacte durch Einrichtung der jährlichen gesetzgebenden Versammlung und deren Attributionen darinnen in gleicher Maaße, wie bei dem Senate, eine Abänderung eingeführt hat.

Der Bürger-Ausschuß soll aber, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder in der Versammlung gegenwärtig sind, keine Entschließung fassen.

Artikel 49.

Stadt-Rechnungs-Revisions-Colleg (vormals Reuner-Colleg).

Das unter der reichsstädtischen Regierung bestandene Reuner-Colleg soll künftig nicht mehr als vom Bürger-Ausschuß getrennter Körper bestehen, sondern der Bürger-Ausschuß hat zu dem städtischen Rechnungs-Revisions-Geschäfte neun seiner Mitglieder, welche übrigens im Bürger-Ausschuß Sitz und Stimme behalten, zu erwählen. In Ansehung dieses besonderen Rechnungs-Revisions-Geschäfts stehen diese Mitglieder des Bürger-Ausschusses in besonderen Pflichten, und sind von dem Collegio der 51er unabhängig.

Sie können auch in Beziehung auf dieses Rechnungs-Revisions-Geschäft collegialische Erklärungen an das Colleg der 51er und an den Senat abgeben und, bedürftenden Falles, wie ehehin, einen rechtsgelehrten Actuar annehmen, welcher zugleich ihre Registratur besorgt.

Artikel 50.

Beschluß.

a) Soll in den, in der alten Stadtverfassung und in der vorliegenden Ergänzungsacte enthaltenen organischen Gesetzen eine Abänderung vorgenommen werden, so wird, um eine solche Abänderung in Deliberation setzen zu können, erfordert, daß der Senat und der gesetzgebende Körper darüber beide, und zwar durch eine Mehrheit der Stimmen von zwei Drittheil in jedem Körper, für deren Zulässigkeit vorerst bejahend entschieden haben.

Ist nicht bejahend entschieden worden, so kann der Gegenstand erst nach drei Jahren wieder in Vorschlag gebracht werden. Im Gegenfalle wird der Gegenstand in dem gesetzgebenden Körper in Deliberation gesetzt, und über die Annahme oder Nichtannahme der in Vorschlag gekommenen Abänderung gestimmt. Zur Annahme wird eine Mehrheit der Stimmen von zwei Drittheil erfordert. Wenn aber auch diese Annahme beschlossen ist, so erhält der Beschluß doch nur erst dann Gesetzeskraft, wenn über denselben in den drei verschiedenen Abtheilungen der Bürgerschaft durch die Mehrheit abgestimmt worden, und zwei Abtheilungen für die Annahme gestimmt haben.

b) Die authentische Erklärung aller Artikel dieser Constitutionsacte gehört vor die gesetzgebende Versammlung.

Endlich

c) sollen dem gesetzgebenden Körper sämtliche bei der Commission der XIII. von Seiten der löblichen Bürgerschaft übergebene Monita sammt der darüber geführten Registratur vom Senat zugestellt werden, um von den darin enthaltenen guten und gemeinnützigen Vorschlägen, insoweit solche allzusehr in's Spezielle eingehen, und eben darum von der Commission der XIII. vorerst nicht benutzt werden konnten, noch in Zukunft geeigneten Gebrauch zu machen.

Artikel 51.

Transitorische Verordnungen.

I. Die sämtlichen jezo lebenden Mitglieder des Senats, mit Einschluß der bisherigen vier Syndicen und Appellations-Gerichtsräthe, sind und werden hiermit in ihren Rathsämbtern und Würden ein jeder nach seinem bisherigen Rang und Ordnung bestätigt.

Dieserjenigen unter ihnen, welchen auf ihr Ansuchen, wegen Alters oder körperlicher Schwäche, vom Senate mit Entlassung willfahrt werden kann, behalten den dormalen genießenden vollen Gehalt.

II. Der Senat in seinen jezo lebenden Mitgliedern mit Einschluß der vier Syndicen, wird alsbald nach Genehmigung dieser Constitutionsacte außerordentlicher Weise — wie solches zur Zeit des errichteten alten Bürgervertrags geschehen ist — mit 20 neu zu wählenden Mitgliedern vermehrt.

Zwei werden auf die dritte Rathsortnung aus den zünftigen Handwerkern, und 18 auf die zweite Rathsortnung gewählt.

Unter den letztern 18 müssen sich, um das in seinem

jetzigen ad Corpus Senatus nicht gehörigen Personale mit dem Vollzug dieser Constitutions-Ergänzungsacte für aufgehoben erklärt werdende bisherige Gericht erster Instanz ersetzen zu können, 12 Rechtsgelehrte befinden, während die sechs andern aus den Adelligen, angesehenen Handelsleuten, Rentnirern und Gutsbesitzern gewählt werden können.

Auch sollen unter den 20 zu wählenden Rathsgliedern, dieses Mal wenigstens vier der katholischen und zwei der reformirten Religion zugethan sein. Um die Gleichstellung der Anzahl der Mitglieder der ersten und zweiten Rathsortnung herzustellen, rücken so viele der jetzigen Mitglieder der zweiten Ordnung auf die erstere über, als hierzu — nachdem die Syndicen unter die Mitglieder der ersten Ordnung nach ihrem jezo habenden Range mitgerechnet worden — nöthig ist, ohne jedoch darum, so lange nicht die bestimmte Zahl von nur 14 mit Einschluß der vier Syndicen hergestellt ist, den höhern Gehalt der Mitglieder der ersten Ordnung in Anspruch nehmen zu dürfen.

III. Wer von den jetzigen Rätthen des Gerichts erster Instanz bei der von ihnen selbst angetragenen und allgemein gewünschten veränderten Gerichts-Verfassung nicht alsbald in den Senat gewählt wird, verbleibt in dem vollen Genuß seines jetzigen Gehalts, muß sich aber in andern, seiner jetzigen Kategorie gleichkommenden angesehenen Stadtdiensten, sobald solches jezo oder in Zukunft ihm angesonnen wird, gebrauchen und anstellen lassen.

IV. Zwar behält der zeitige bisherige Stadtschultheiß lebenslänglich seinen Rang als vorderstes Rathsglied und ist als Schultheiß Präsident des Appellations-Gerichts, dahingegen wird vom Senat sofort nach erfolgter

Wahl der 20 neuen Rathsglieder zu einer neuen Wahl der Bürgermeister und Besetzung aller Stadttämter weniger nicht der Gerichte, soweit letzteres nöthig, nach Maaßgabe dieser Constitutions-Ergänzungsacte vorgeschritten.

V. Um die Wahl der neu aufzunehmenden Senats-Mitglieder, besonders aus den katholischen und reformirten Gemeinden, ingleichen die Wahl der jetzigen Rätthe des Gerichts erster Instanz in den Senat nicht zu erschweren, soll diesesmal und ohne Consequenz für die Zukunft auf die ausschließenden Grade der Verwandt- oder Schwägerschaft, so wenig als auf das Indigenat oder den zehnjährigen Besitz des hiesigen Bürgerrechts von den Wählenden müssen reflectirt werden, vielmehr sollen diese ersten Rathswahlen, gleichwie sie auf eine besondere Art vollzogen werden, also auch vollkommen frei sein. Nur Talente, Rechtschaffenheit, Fleiß und Genuß des öffentlichen Vertrauens sollen die Wählenden zu ihrem Augenmerke nehmen. Eben so wenig ist die Verordnung dieser Constitutionsacte, daß zu hiesigen Stadttämtern und Diensten nur solche Personen gelangen können, welche entweder eingeborne Bürger sind, oder seit 10 Jahren dahier im Bürgerrecht stehen, auf die sogenannten Pensionisten der hiesigen freien Stadt anzuwenden, vielmehr tritt in Ansehung ihrer eine Ausnahme ein.

VI. Bis die Anzahl der Raths-Mitglieder, mit Einschluß der Syndicen, auf die Zahl der 42 sich vermindert hat, werden keine neue Rathswahlen vorgenommen; es wäre denn, daß die Befolgung des Art. 6. dieser Constitutions-Ergänzungsacte, daß nämlich Mitglieder aller drei christlichen Confessionen im Senat sein müssen, solche neue Rathswahlen erforderte. Auch soll erst

wenn die Zahl der Rathsglieder auf 42 vermindert worden, die dritte Rathordnung auf 14 vermehrt werden.

VII. Bei aller Anerkenntniß der Verdienste der Mitglieder des bisherigen Bürgercollegs um die hiesige Stadt und Bürgerschaft soll doch, um der künftigen neuen ständigen Bürgerrepräsentation den eigentlichen Charakter einer von der Bürgerschaft selbst gewählten Repräsentation zu verschaffen, und um dessen jetzige Mitglieder von den Collegien der 75. und 45. diesesmal nicht auszuschließen, in Gemäßheit der eigenen Erklärung dieses Collegs vom 6. November 1815 sofort nach erfolgter Annahme dieser Constitutions-Ergänzungsacte zu einer neuen Wahl des Bürger-Ausschusses geschritten werden.

VIII. Die Wahlen geschehen diesesmal in nachstehender Reihenfolge, und auf die hiernächst beschriebene Weise:

- a) Es wird durch die, in dem Artikel 11. dieser Constitutions-Ergänzungsacte angeordneten drei Bürgerabtheilungen ein Wahlcollegium von 75 Bürgern formirt.
- b) Dieses Wahlcollegium der 75. wählt nach Art. 12. der Constitutions-Ergänzungsacte 45 Personen. Die jetzigen Mitglieder des Bürgercollegs sind in diesem transitorischen Falle weder von der Zahl der 75. noch jener der 45. ausgeschlossen, sondern können durchaus wählen und gewählt werden.
- c) Von diesen 45 hiesigen Bürgern wird sofort der aus 51 Personen bestehende Bürger-Ausschuß gewählt, oder, wenn sie es für besser und gerathener fänden, das ganze Colleg der jetzigen 51er, statt einer individuellen Wahl seiner Mitglieder, bestätigt. In diesem Falle werden die Ueberzähligen allmählig abgehen.

Wer im erstern Falle aus den jetzigen Mitgliedern des Bürgercollegs gewählt wird, nimmt seinen vorigen Anciennetätsrang ein, und ob man gleich zu dem Patriotismus dieser Bürger sich versehen darf, daß sie die Annahme dieser Wahlen nicht von sich ablehnen werden, so sollen doch diejenigen von ihnen, welche dem gemeinen Stadtwesen schon fünf Jahre lang im Bürgercolleg Dienste geleistet haben, zur Annahme nicht können gezwungen werden.

- d) Hierauf constituirt sich das neue Colleg des Bürger-Ausschusses als ständige Bürgerrepräsentation, wählt seinen Senior und Consulenten.
- e) Diejenigen Personen, welche aus der Zahl der 45 Wählenden in den Bürger-Ausschuß etwa kommen, werden sogleich und schon während dem Wahlact der 51er wieder durch Einrücken jener, welche bei dem Wahlcolleg der 75., nach ihnen die mehresten Stimmen gehabt haben, ersetzt. Hierauf vereinigen sich f) diese 45 mit den 51 Mitgliedern des neu gewählten oder resp. im Bestätigungsfalle — mit den 61 Mitgliedern des bestätigten Bürger-Ausschusses, und legen in die Hände des älteren Bürgermeisters einen Wahlleid dahin ab:

„Daß sie bei dem ihnen nun obliegenden Vorschlag zu Rathspersonen lediglich auf das Wohl der hiesigen Stadt, nach besten Einsichten, Wissen und Gewissen, Rücksicht nehmen wollen.“

Sie machen sofort durch absolute Stimmenmehrheit einen Vorschlag von vier Candidaten zu Rathstellen an den versammelten Senat, woraus dieser zwei wählt. Mit diesem Vorschlag wird successive fortgeföhren, bis die 20 neuen Rathsglieder gewählt sind.

Doch stehet in dem vorliegenden besonderen Falle nicht nur dieser Versammlung frei, in Rücksicht der Verdienste der Mitglieder des bisherigen Gerichts erster Instanz, die sämmtlichen jetzigen Stadt-Gerichtsräthe dem Senate zur Aufnahme in das Rath-Collegium auf einmal zu präsentiren, sondern der Rath soll auch ermächtigt sein — ob derselbe will — diese in Vorschlag kommende Gesamt-Aufnahme durch Stimmenmehrheit zu genehmigen.

Artikel 52.

Vorschlag wegen Annahme dieser Constitutions-Ergänzungsacte durch die Stimmenmehrheit der hiesigen Bürgerschaft.

Dieser gutächtl. Entwurf einer Constitutions-Ergänzungsacte wird dem Senate von der Commission der XIII. sammt den geführten Protokollen und bei der Commission eingekommenen Monitis mit Bericht übergeben.

Nachdem solcher hiernächst sammt dem Commissions-Berichte, jedoch ohne die Anlagen, gedruckt, und in allen Stadt-Quartieren ausgetheilt worden, verfügt der Senat die Abstimmung über die Annahme, mit Ja, oder die Nicht-Annahme, mit Nein, in den Stadt-Quartieren auf die Weise, daß bei den Quartiervorständen mit Zuziehung einiger Beistände und eines Notars ein Protokoll eröffnet wird, zu welchem ein jeder hiesige christliche Bürger, binnen einer zu bestimmenden Frist und zwar persönlich, mit Ja oder Nein abstimmt.

Die Einreichung anderweiter Modificationen und Vorschläge — schriftliche Verwahrungen, Erklärungen Mehrerer zusammen, können nach Beschaffenheit des Gegenstandes hierbei um so weniger beachtet und angenommen werden, als es theils der gesammten Bürger-

schaft um Beendigung des bisherigen provisorischen Zustandes dermalen hauptsächlich zu thun ist, und anderntheils in dieser Acte ein gesetzlicher Weg zu allen künftighin nöthig befunden werdenden weiteren Abänderungen und Verbesserungen der hiesigen Stadt-Verfassung eröffnet ist, es auch in der Unmöglichkeit liegt, allen Ansichten und Wünschen auf einmal zu genügen.

Hat die Mehrzahl der gestimmt habenden hiesigen christlichen Bürger für die Annahme zu den Quartiers-Protokollen, welche von dem Quartiers-Vorstand, den Beiständen und dem Notar zu beglaubigen und dem Senat einzureichen sind, gestimmt, so wird diese Constitutions-Ergänzungsacte als Verfassungs-Gesetz vom Senate publicirt und alsbald in Vollzug gesetzt.

Anlage A.

Gesetz

über die Vertretung der Landbewohner auf den hiesigen Dorfschaften, bei den ihr Interesse betreffenden Gegenständen, in dem gesetzgebenden Körper.

(Gesetz- und Statuten-Samml. Bd. 3. S. 158 u. f.)

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main

fügen hiermit zu wissen:

In dem Artikel 7. der am 19. Juli 1816 als Staatsgrundgesetz publicirten Constitutions-Ergänzungsacte ist festgesetzt: daß der gesetzgebende Körper in nähere Berathung nehmen wird, auf welche Weise die Landbewohner auf den hiesigen Dorfschaften bei den ihr Interesse betreffenden Gegenständen in dem gesetzgebenden Körper zu vertreten sind. In dessen Folge verordnen wir andurch auf verfassungsmäßigen Beschluß des gesetzgebenden Körpers vom 31. Mai 1823 Folgendes:

§. 1.

Die Vertretung der Landbewohner auf den hiesigen Dorfschaften bei den ihr Interesse betreffenden Gegenständen in dem gesetzgebenden Körper geschieht mittelst Abgeordneter aus ihrer Mitte, welche in jedem einzelnen Falle, nach vorgängigem Rathschlusse, durch den älteren Herrn Bürgermeister einberufen werden, um an der Berathung und Beschlußnahme des gesetzgebenden Körpers,

auf gleiche Weise wie dessen übrige Mitglieder, Antheil zu nehmen.

§. 2.

Zu diesem Ende wählen die Gemeinden Bornheim und Oberrad jede zwei Abgeordneten; und die Gemeinden Bonames, Niedererlenbach, Niederursel, Dortelweil und Hausen jede einen Abgeordneten, auf ein Jahr. Der Wechsel dieser Abgeordneten tritt jedes Jahr mit dem 1. November ein, und deren Vereidigung geschieht in der ersten Versammlung des gesetzgebenden Körpers, in welche sie zur Berathung über einen Gegenstand einberufen werden, nach folgender Eidesformel:

„Ich schwöre, daß ich ohne Gunst und ohne Haß
„gegen irgend Jemand, so wie es die Wohlfahrt der
„hiesigen Landbewohner und des gesammten Staates
„fordert, rathen und stimmen, auch was dieselbe
„geheim zu halten gebietet, vor Jedermann bis in
„mein Grab geheim halten will; so wahr mir Gott
„helfe und sein heiliges Evangelium!“

§. 3.

Die Plätze der Abgeordneten der Landbewohner in dem gesetzgebenden Körper bestimmen sich für jede Sitzung, gleich wie die Plätze der übrigen Mitglieder, nach dem Loose, deren Zahl sich in diesem Falle um Neun vermehrt. Auch können die Abgeordneten der Landbewohner bei den Gegenständen, wozu sie einberufen worden sind, in die zu deren Vorbereitung ernannten Ausschüsse gewählt werden.

§. 4.

Die Wahlen der Abgeordneten aus den in dem §. 2. genannten Gemeinden erfolgen in Gemeinde-Versammlungen. Stimmfähig und wählbar sind hierbei nur

Anlage A.

Gesetz

über die Vertretung der Landbewohner auf den hiesigen Dorfschaften, bei den ihr Interesse betreffenden Gegenständen, in dem gesetzgebenden Körper.

(Gesetz- und Statuten-Samml. Bd. 3. S. 158 u. f.)

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main

fügen hiermit zu wissen:

In dem Artikel 7. der am 19. Juli 1816 als Staatsgrundgesetz publicirten Constitutions-Ergänzungsacte ist festgesetzt: daß der gesetzgebende Körper in nähere Berathung nehmen wird, auf welche Weise die Landbewohner auf den hiesigen Dorfschaften bei den ihr Interesse betreffenden Gegenständen in dem gesetzgebenden Körper zu vertreten sind. In dessen Folge verordnen wir andurch auf verfassungsmäßigen Beschluß des gesetzgebenden Körpers vom 31. Mai 1823 Folgendes:

§. 1.

Die Vertretung der Landbewohner auf den hiesigen Dorfschaften bei den ihr Interesse betreffenden Gegenständen in dem gesetzgebenden Körper geschieht mittelst Abgeordneter aus ihrer Mitte, welche in jedem einzelnen Falle, nach vorgängigem Rathschlusse, durch den älteren Herrn Bürgermeister einberufen werden, um an der Berathung und Beschlußnahme des gesetzgebenden Körpers,

auf gleiche Weise wie dessen übrige Mitglieder, Antheil zu nehmen.

§. 2.

Zu diesem Ende wählen die Gemeinden Bornheim und Oberrad jede zwei Abgeordneten; und die Gemeinden Bonames, Niedererlenbach, Niederursel, Dortelweil und Hausen jede einen Abgeordneten, auf ein Jahr. Der Wechsel dieser Abgeordneten tritt jedes Jahr mit dem 1. November ein, und deren Vereidigung geschieht in der ersten Versammlung des gesetzgebenden Körpers, in welche sie zur Berathung über einen Gegenstand einberufen werden, nach folgender Eidesformel:

„Ich schwöre, daß ich ohne Gunst und ohne Haß
„gegen irgend Jemand, so wie es die Wohlfahrt der
„hiesigen Landbewohner und des gesammten Staates
„fordert, rathen und stimmen, auch was dieselbe
„geheim zu halten gebietet, vor Jedermann bis in
„mein Grab geheim halten will; so wahr mir Gott
„helfe und sein heiliges Evangelium!“

§. 3.

Die Plätze der Abgeordneten der Landbewohner in dem gesetzgebenden Körper bestimmen sich für jede Sitzung, gleich wie die Plätze der übrigen Mitglieder, nach dem Loose, deren Zahl sich in diesem Falle um Neun vermehrt. Auch können die Abgeordneten der Landbewohner bei den Gegenständen, wozu sie einberufen worden sind, in die zu deren Vorbereitung ernannten Ausschüsse gewählt werden.

§. 4.

Die Wahlen der Abgeordneten aus den in dem §. 2. genannten Gemeinden erfolgen in Gemeinde-Versammlungen. Stimmfähig und wählbar sind hierbei nur

diesjenigen, welche das Gemeinderecht in der Gemeinde besitzen. Gewählt dürfen zu Abgeordneten nicht werden:

- a) Wer noch nicht 30 Jahr alt ist;
- b) wer in besoldeten Diensten eines Privaten steht;
- c) wer eines peinlichen Verbrechen halber bestraft worden, oder desfalls noch in Untersuchung befangen ist;
- d) alle Falliten, es sei nun, daß Jemand sein Zahlungsunvermögen gerichtlich angezeigt, oder mit seinen Gläubigern insgeheim Nachlaß- oder Anstands-Verträge errichtet hat, bevor er seine Gläubiger vollständig, d. h. ohne Abzug oder Nachlaß, bezahlt haben wird.

Jede Wahl wird von dem Schultheißen mindestens acht Tage zuvor bekannt gemacht, sodann von einem Bevollmächtigten des Landamts, mit Zuziehung der zwei älteren Gemeindeglieder, geleitet, und erfolgt auf dem Gemeindehause oder, in dessen Ermangelung, an dem von dem Landamts-Bevollmächtigten bestimmten Orte dergestalt, daß

- 1) jede Abstimmung durch Einschreiben zweier und resp. eines Namens in einem Stimmzettel geschieht, wobei die sämtlichen Stimmzettel vorher mit fortlaufenden Zahlen versehen werden, und die Zahl, welche ein einzelner Stimmzettel hat, nur den Abstimmenden bekannt wird; daß
- 2) die mit Abstimmungen versehenen Stimmzettel in einen verschlossenen Kasten geworfen werden; daß
- 3) nach beendigter Abstimmung eine Abstimmungsliste gefertigt wird, in welche nur die Zahl eines jeden Stimmzettels, und die Namen der darinnen gewählten Personen eingetragen werden.

Unter den Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen das Loos. Ueber die Abstimmung wird ein Protokoll geführt, welches zu diesem Zwecke zwei Tage lang eröffnet bleibt. Wer in dieser Zeit nicht abgestimmt, wird angesehen, als trete er dem Ergebnis der nachfolgenden Abstimmungen bei. Diejenigen neun Personen, welche nach den Ervählten die meisten Stimmen haben, treten, wenn einer oder mehrere der Gewählten durch Abwesenheit, anhaltende Krankheit oder Todesfall abgehen sollte, nach der Reihe, wie solche die meisten Stimmen haben, als Suppleanten ein. Unmittelbar nach der Wahl sind die Namen der Gewählten auf die in jeder Gemeinde übliche Art bekannt zu machen, und ist das Protokoll über die Wahlen, unterschrieben von denjenigen, die es geleitet haben, und dem Protokollführer, an das Landamt zur weiteren Vorlage an den Senat einzusenden.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 3. Juni 1823.

(Publicirt den 30. Juni 1823.)

Anlage B.

Authentische Erklärung

der im Art. 11. der Constitutions-Ergänzungsacte gebrauchten Ausdrücke: „Adelige und zum Gelehrten-Stande nicht gehörige Staatsdiener.“

(G.-u. St.-G. Bd. 5. S. 109 u. f.)

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt
Frankfurt

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem in neuerer Zeit Zweifel darüber erhoben worden, wer unter den im Art. 11. der Constitutions-Ergänzungsacte vorkommenden Ausdrücken: Adelige und zum Gelehrten-Stande nicht gehörige Staatsdiener zu verstehen sei, so werden zur Beseitigung dieses Zweifels auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 30. September d. J. jene Bezeichnungen des Art. 11. der Constitutions-Ergänzungsacte für künftige Abstimmungen authentisch dahin erläutert:

I. Adelige, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben, stimmen in der Abtheilung, wozu sie nach diesem Gewerbe gehören.

II. Als zum Gelehrten-Stande nicht gehörige Staatsdiener stimmen in Abtheilung I.:

- 1) Alle zum Gelehrten-Stande nicht gehörigen Rathsglieder;
- 2) alle andere zum Gelehrten-Stande nicht gehörigen Bürger, welche zu öffentlichen Dienstleistungen definitiv — und zwar entweder

- a) von dem Senate durch Verfügung, oder nach verfassungsmäßiger Dispensation von derselben, oder
- b) von der ständigen Bürger-Repräsentation ange stellt sind, und einen festen jährlichen Gehalt oder Emolumente aus der Staatskasse beziehen.
- 3) Alle übrigen zum Gelehrten-Stande nicht gehörigen Angestellte und Bedienstete, welche nicht in den sub 2. a. und b. genannten Kategorien begriffen sind, stimmen dagegen in der Abtheilung, in welche sie ohne Rücksicht auf ihre Dienstanstellung nach den sonstigen Bestimmungen des Art. 11. der Constitutions-Ergänzungsacte gehören.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung

den 3. October 1833.

(Publicirt den 7. October 1833.)

Anlage C.

Gesetz,

die Vertretung der Gemeinde Niederrad in dem gesetzgebenden Körper betreffend.

(G.-u. St.-G. Bd. 8. S. 6—7.)

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt
Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 14. Mai 1842, wie folgt:

Das Gesetz vom 3. Juni 1823, die Vertretung der Landbewohner auf den hiesigen Dorfschaften, bei den

ihr Interesse betreffenden Gegenständen, in dem gesetzgebenden Körper betreffend, ist in's Künftige auch auf die Gemeinde Niederrad anwendbar, und es wird zu diesem Behuf die Gemeinde Niederrad zwei Abgeordnete erwählen.

In denjenigen Sitzungen des gesetzgebenden Körpers, wobei die Abgeordneten der Landbewohner zuzuziehen sind, wird also in's Künftige die Zahl der Loose, wodurch die Plätze der Mitglieder sich bestimmen, um Elf, statt um Neun, sich vermehren.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 24. Mai 1842.
(Publicirt den 28. Mai 1842.)

Anlage D.

Gesetz,

weitere authentische Erklärung des Art. 11. der
Constitutions-Ergänzungsacte betreffend.

(G.-u. St.-S. Bd. 11. S. 317 u. f.)

**Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt
Frankfurt**

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 5. August 1853, wie folgt:

- 1) In Erwägung, daß nach dem Art. 11. der
Constitutions-Ergänzungsacte nicht zünftige Künstler
in der ersten Abtheilung der Urwähler zu stimmen
haben, sonach die bisher stattgefundene Abstimmung

von Geometern, Instrumentenmachern, Klavier-
machern, Kupferstechern, Optikern, Organisten,
Orgelbauern, Xylographen in dieser Abtheilung
auch fernerhin unbeanstandet zu geschehen hat;
in Erwägung

- 2) daß die Abstimmung von Buchdruckern in jener
ersten Abtheilung angefochten worden ist, und,
wenn schon diese Anfechtung sowohl nach dem
Art. 11. der Constitutions-Ergänzungsacte, als nach
der vorwiegenden Uebung unstatthaft erscheint,
dennoch nicht wenige Bürger dieses Berufs auch
in der dritten Abtheilung gestimmt haben, sonach:
- 3) sowohl in Hinsicht auf Buchdrucker, als in Hin-
sicht auf einige andere Berufsarten, wo die Con-
stitutions-Ergänzungsacte oder die Uebung nicht
unbedingt jeden Zweifel entfernen, eine authentische
Auslegung der Verfassung gerathen erscheint, wird
der Art. 11. der Constitutions-Ergänzungsacte dahin
authentisch interpretirt:

„In der ersten Abtheilung der Urwähler
stimmen:

- 1) Buchdrucker und Schriftsetzer,
- 2) Lithographen und Steindrucker,
- 3) Mechaniker.“

„In der dritten Wahl-Abtheilung stimmen:

- 1) Feuerwerker,
- 2) Kunstgärtner,
- 3) Schriftgießer.“

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 16. August 1853.
(Publicirt den 25. August 1853.)

Anlage E.

Organisches Gesetz,

die Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte der
Landbewohner und Israeliten betreffend.

(G.-u. St.-G. Bd. 9. S. 221 u. f.)

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verfügen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 20. Juni 1853 und
löblicher Bürgerschaft vom 5. und 6. dieses Monats,
nachstehende Bestimmungen

als organisches Gesetz.

§. 1.

Die Annahme von Beisassen findet künftig nicht
mehr statt.

§. 2.

Die Mitglieder der Frankfurter Stadtgemeinde werden
Frankfurter Bürger genannt; die Mitglieder der Land-
gemeinden als Bürger ihrer Gemeinden bezeichnet.

§. 3.

Neben der den Frankfurter Bürgern israelitischen
Religionsbekenntnisses zustehenden Rechtsgleichheit in pri-
vatlicher Hinsicht werden die staatsbürgerlichen Rechte
derselben dahin erweitert:

- 1) Bei der Wahl der 75 Mitglieder des Wahl-
colleg's, welche nach den Bestimmungen der Art. 10.,
11. und 12. der Constitutions-Ergänzungsacte
vom Jahre 1816, 45 Mitglieder der gesetzgebenden
Versammlung aus der Bürgerschaft, die nicht dem

Senate oder der ständigen Bürger-Repräsentation
angehören, zu wählen haben, und bei der Wahl
dieser 45 Mitglieder selbst soll den israelitischen
Bürgern das Wahlrecht und die Wählbarkeit gleich
den christlichen Bürgern, jedoch unter der näheren
Bestimmung zustehen, daß von dem Wahlcolleg
nicht mehr als vier israelitische Bürger zu Mit-
gliedern der gesetzgebenden Versammlung gewählt
werden dürfen;

- 2) den Bürgern israelitischen Religionsbekenntnisses
sind fortan die öffentlichen Aemter nach Maßgabe
des §. 4. dieses organischen Gesetzes zugänglich.

§. 4.

Die öffentlichen Aemter sind für alle eingeborenen
Staatsbürger, sowie für alle diejenigen, welche seit
zehn Jahren im hiesigen Staatsbürgerrecht stehen, und
während dieser Zeit ununterbrochen ihren Wohnsitz in
hiesiger Stadt oder deren Gebiet gehabt haben, unter
den nachfolgenden näheren Bestimmungen zugänglich:

- 1) Wählbar in den Senat und die ständige Bürger-
Repräsentation sind nur Frankfurter Bürger christ-
lichen Religionsbekenntnisses.
- 2) Wählbar zu Richterstellen sind nur christliche Bürger
der Stadt und der Landgemeinden.
- 3) Bei Behörden, deren Wirkungskreis christliche
Kirchen, Schulen und Stiftungen betrifft, können
Israeliten als Beamte nicht angestellt werden.
- 4) Bei Behörden, deren Wirkungskreis die Verwal-
tung des Vermögens städtischer Gemeinden betrifft,
oder deren Wirkungskreis auf die Stadt und deren
Bewohner beschränkt ist, können Bürger der Land-
gemeinden als Beamte nicht angestellt werden.

S. 5.

Die Vertretung der Landgemeinden in der gesetzgebenden Versammlung findet unter der näheren Bestimmung Statt, daß die aus den Landgemeinden in die gesetzgebende Versammlung gewählten Mitglieder in der Regel an allen Berathungen und Beschlüssen dieser Versammlung Theil nehmen.

Ausgenommen bleiben:

- 1) der Fall des Art. 17. unter 6 der Constitutions-Ergänzungsacte;
- 2) alle Fälle, in denen es sich von Angelegenheiten oder Statuten handelt, die nur die Frankfurter Stadtgemeinde, oder das Schul- und Stiftungswesen der drei christlichen Gemeinden in der Stadt betreffen.

In den Fällen unter 1 und 2 sind die Mitglieder vom Lande nicht einzuberufen.

S. 6.

Die in die gesetzgebende Versammlung gewählten Mitglieder israelitischen Religionsbekenntnisses nehmen in der Regel an allen Berathungen und Beschlüssen dieser Versammlung Theil.

Ausgenommen bleibt der Fall des Art. 17. unter 6 der Constitutions-Ergänzungsacte.

In diesem Fall sind dieselben nicht, vielmehr eine gleiche Zahl christlicher Erasmänner einzuberufen.

S. 7.

Die Bestimmungen der Verfassung, in so weit sie mit diesem organischen Gesetze in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

An den dormalen verfassungsmäßig bestehenden Eigenthums-Rechten an dem Vermögen der Stadt, so wie

an dem Vermögen der christlichen Kirchen, Schulen und Stiftungen wird jedoch durch gegenwärtiges organisches Gesetz nichts verändert.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung

den 12. September 1853.

(Publicirt den 13. September 1853.)

Anlage F.

Gesetz,

die Anlage von Stimmlisten für die Urwahlen betreffend.

(G. u. St.-S. Bd. 11. S. 335 u. 336.)

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt
Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 7. October 1853, wie folgt:

Art. 1.

Es wird durch eine vom Senate zu bestimmende Behörde alljährlich eine alphabetische Urliste der sämtlichen in den drei Abtheilungen der Urwähler nach Art. 11. der Constitutions-Ergänzungsacte stimmberechtigten Bürger der Stadt aufgestellt.

Diese, in die drei Abtheilungen der Urwähler gesonderte Liste wird an einem von dem Senate zu bestimmenden Ort in den ersten Tagen des Monats October unter der Aufsicht eines von dem Senate zu bestellenden

Commissairs zu Jedermanns Einsicht drei Tage aufgelegt, auch daß dieses geschehen werde, öffentlich bekannt gemacht.

Art. 2.

Jeder stimmberechtigte Bürger ist befugt, binnen dieser drei Tage wegen Uebergehung oder Einschreibung seines Namens in eine unrichtige Abtheilung bei dem von dem Senate bestellten Commissair schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einsprache zu erheben.

Ebenso kann jeder Wahlberechtigte Behufs Streichung eines ungehörig eingetragenen Wählers bei dem bestellten Commissair Einsprache erheben.

Art. 3.

Nach Ablauf der drei Tage (Art. 2.) versammeln sich die im Art. 11. der Constitutions-Ergänzungsacte angeordneten Wahlbehörden, um über die etwa vorgebrachten Einsprachen gemeinschaftlich und definitiv für das betreffende Jahr zu entscheiden.

Die in Folge dieser Entscheidung berichtigte Urliste dient bei der im October desselben Jahres stattfindenden Abstimmung zur Norm, so daß jeder Bürger nur in derjenigen Abtheilung, in welche er eingetragen worden, zur Abstimmung zugelassen ist.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 11. October 1853.

(Publicirt den 13. October 1853.)

Anlage G.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt
Frankfurt

verkünden hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 22. December 1854 und löblicher Bürgerschaft vom 5. und 6. Februar 1856, nachstehende Bestimmungen

als organisches Gesetz.

Abschnitt I.

Von dem Senate.

§. 1.

Der Senat besteht mit Einschluß von vier Syndicern aus 21 auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern.

Die Eintheilung des Senates in drei Ordnungen oder Bänke hört auf.

In dem Senate müssen wenigstens vier Mitglieder dem Handwerksstande angehören und mehrere Mitglieder von einer jeden der drei christlichen Confessionen wirklich sein.

§. 2.

Mit der Vornahme der Wahl eines Senats-Mitgliedes werden von dem Senate 6 und von der gesetzgebenden Versammlung 6 Wahlmänner beauftragt.

Diese Wahlmänner werden von den betreffenden Körperschaften unter Beobachtung der Vorschriften des organischen Gesetzes vom 12. September 1853, §§. 5. und 6., mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Die also erwählten 12 Wahlmänner bilden den Wahlausschuß und wählen nach Ableistung des in Art. 20. der Constitutions-Ergänzungsacte vorgeschriebenen Eides

mit absoluter Stimmenmehrheit drei in den Senat wählbare Bürger, unter denen die Kugelung entscheidet.

Wenn sich jedoch auf einen der zur Wahl Vorgeschlagenen die sämmtlichen 12 Wahlmänner in der Absicht einstimmig einigen, den Betreffenden ohne Kugelung zu wählen, so ist derselbe gewählt und unterbleibt die Kugelung.

§. 3.

Die Mitglieder des Senats leisten bei ihrem Eintritt in den Senat in einer Sitzung des Senates in Gegenwart der Mitglieder des Wahlausschusses folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich ohne Gunst und ohne Haß, so wie ohne Rücksicht auf irgend ein persönliches Verhältniß, nur des Staates Wohlfahrt nach meinem besten Wissen und Gewissen rathen und fördern, daß ich die Verfassung halten und wahren, die Gesetze gewissenhaft anwenden und vollziehen, die Rechte des Staates und der Gemeinden, der Behörden, Körperschaften und Bürger schützen und das mir übertragene obrigkeitliche Amt getreulich verwalten will, so wahr mir Gott helfe.“

§. 4.

Alle Jahre wird, wie von Alters her, zur neuen Wahl der Bürgermeister geschritten und kein Senatsmitglied darf zwei Jahre hintereinander das Amt eines Bürgermeisters führen.

Die Bürgermeisterwahlen geschehen auf die Weise, daß die beiden Bürgermeister aus den 21 Senatoren in zwei successiven Wahlhandlungen durch Scrutinium und Kugelung erwählt werden. Der dem Dienstalter nach älteste der Gewählten versteht das ältere, der dem Dienstalten nach jüngere, das jüngere Bürgermeisteramt.

Abschnitt II. Von den Gerichten.

§. 5.

Die Bestimmungen der Constitutions-Ergänzungsacte, wonach der Senat zur Justizverwaltung aus sich ein Appellations- und peinliches Gericht und ein Stadtgericht zu bilden hat, sind aufgehoben.

§. 6.

Mit der Vornahme der Wahl eines Mitgliedes des Stadtgerichtes oder des Appellationsgerichtes werden von dem Senate 6 und von der gesetzgebenden Versammlung 6 Wahlmänner beauftragt. Die Wahlmänner werden von den betreffenden Körperschaften unter Beobachtung der im §. 2. in Betreff der Senatswahlen festgesetzten Vorschriften mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Die also erwählten Wahlmänner bilden den Wahlausschuß und wählen nach Ableistung des im Art. 20. der Constitutions-Ergänzungsacte vorgeschriebenen Eides mit absoluter Stimmenmehrheit drei rechtsgelehrte Staatsbürger, unter denen die Kugelung entscheidet. Wenn sich jedoch auf einen der zur Wahl Vorgeschlagenen die sämmtlichen 12 Wahlmänner in der Absicht einstimmig einigen, den betreffenden ohne Kugelung zu wählen, so ist derselbe gewählt und unterbleibt die Kugelung.

§. 7.

Wählbar in diese Gerichte ist jeder nach §. 4. des organischen Gesetzes vom 12. September 1853 wählbare Staatsbürger nach zurückgelegtem dreißigsten Lebensjahre.

§. 8.

Der Präsident des Appellationsgerichtes und der Director des Stadtgerichtes werden von dem Senate aus den

Mitgliedern des betreffenden Gerichtes auf je drei Jahre ernannt.

§. 9.

Gleichzeitig können nicht Mitglieder der Gerichte sein:

- 1) Verwandte in auf- und absteigender Linie;
- 2) Stiefvater und Stiefsohn;
- 3) Schwiegervater und Schwiegersohn;
- 4) Brüder.

Außerdem können nicht Mitglieder desselben Gerichtes sein:

- 5) Schwäger und Männer, deren Ehefrauen Schwestern sind;
- 6) Nheim und Nefse durch Blutsverwandtschaft.

Es macht in den Fällen unter 3 und 5 keinen Unterschied, ob die Ehe noch fortbauert oder nicht.

Wenn eines der unter 2, 3, 5 bezeichneten verwandtschaftlichen Verhältnisse zwischen zwei Mitgliedern der Gerichte entsteht, so ist keines dieser Mitglieder zum Austritt verpflichtet.

§. 10.

Die Mitglieder des Appellationsgerichts und des Stadtgerichts haben bei ihrem Amtsantritt folgenden Eid in einer Sitzung des Senats zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich ohne Gunst und ohne Haß, sowie ohne Rücksicht auf irgend ein persönliches Verhältniß unparteiisch recht sprechen, die Gesetze gewissenhaft anwenden und das mir anvertraute Richteramt getreulich verwalten will, so wahr mir Gott helfe.“

§. 11.

Die Richter sind auf Lebenszeit gewählt und dürfen, außer durch Urtheil und Recht, weder von ihrem Amte

entfernt, noch auch im Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne Beschluß des zuständigen Gerichtes erfolgen.

§. 12.

Das Gesetz bestimmt das Nähere über die innere Organisation der gerichtlichen Behörden und über deren Zuständigkeiten.

Etwaige Kompetenzconflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten werden von einem zu bildenden Gerichtshof für Kompetenzconflicte entschieden. Dieser Gerichtshof wird auf je drei Jahre aus drei von dem Senate aus sich und drei von dem Appellations- und von dem Stadtgerichte aus sich zu wählenden Mitgliedern und aus einem von diesen sechs Mitgliedern zu wählenden Obmanne gebildet, welcher weder dem Senate noch den Gerichten angehören darf.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

§. 13.

Die Artikel 27—34. der Constitutions-Ergänzungsacte, in so weit sie durch die vorstehenden Bestimmungen nicht schon aufgehoben sind, können auf dem Wege der Gesetzgebung verändert und aufgehoben werden, mit Vorbehalt jedoch des dem Senate zustehenden Rechts der Gnade.

§. 14.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. In Strafsachen soll der Anklageprozeß gelten.

In schweren Strafsachen sollen Schwurgerichte urtheilen.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Abchnitt III.

Von der gesetzgebenden Versammlung.

§. 15.

Die gesetzgebende Versammlung besteht fortan:

- 1) aus 57 von der Bürgerschaft der Stadt aus sich gewählten Mitgliedern;
- 2) aus 20 von der ständigen Bürger-Repräsentation aus sich gewählten Mitgliedern;
- 3) aus 11 von den Landgemeinden aus sich gewählten Mitgliedern.

Die Bestimmungen des organischen Gesetzes vom 12. September 1853 leiden hierdurch keine Abänderung.

§. 16.

Die Wahl der im §. 15. unter 1 erwähnten Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung erfolgt nach Maßgabe der Artikel 10., 11. und 12. der Constitutions-Ergänzungsacte vom Jahre 1816 und des organischen Gesetzes vom 12. September 1853.

§. 17.

Die Wahl der im §. 15. unter 3 erwähnten 11 Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung erfolgt nach Maßgabe der Gesetze vom 3. Juni 1823 und 24. Mai 1842.

§. 18.

Ist Jemand Bürger mehrerer Gemeinden, so hat er sein Stimmrecht in derjenigen Gemeinde auszuüben, in welcher er seinen Wohnsitz hat.

§. 19.

Mitglieder des Senats können nicht in die gesetzgebende Versammlung gewählt werden.

§. 20.

Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung leisten bei ihrem Eintritt in dieselbe folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich ohne Gunst und ohne Haß, sowie ohne Rücksicht auf irgend ein persönliches Verhältniß, nur des Staates Wohlfahrt nach meinem besten Wissen und Gewissen rathen und fördern, daß ich die Verfassung halten und die Rechte des Staates und der Gemeinden, der Körperschaften und Bürger wahren will, so wahr mir Gott helfe.“

§. 21.

Wenn in Betreff der nach Art. 17., 1—3 und Art. 50b. der Constitutions-Ergänzungsacte zum Wirkungskreis der gesetzgebenden Versammlung gehörigen Gegenstände der Senat und die gesetzgebende Versammlung verschiedener Ansicht sind, so ist eine definitive Entscheidung auf dem Wege gegenseitiger Verständigung herbeizuführen.

Zu dem Ende hat jeder Theil das Recht, die Niederlegung eines Vermittlungs-Ausschusses zu begehren, welcher über Vermittlungsvorschläge zu berathen und darüber zu berichten hat.

§. 22.

Ein solcher Vermittlungs-Ausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, welche die gesetzgebende Versammlung auf Antrag des Senats aus sich, und aus 5 Mitgliedern, welche demnächst der Senat aus sich erwählt.

Diese Wahlen geschehen mit absoluter Stimmenmehrheit.

Das dienstälteste Mitglied des Senats führt den Vorsitz.

§. 23.

Dieser Vermittlungs-Ausschuß hat das Ergebnis seiner Beratungen dem Senate und der gesetzgebenden Versammlung längstens binnen 3 Monaten mitzutheilen.

§. 24.

Wenn die im §. 21. erwähnte Verschiedenheit der

Ansichten auf Verschiedenheit der Auslegung gesetzlicher Bestimmungen beruht, so steht sowohl dem gesetzgebenden Körper wie dem Senate frei, darüber, ob die von ihm aufgestellte Auslegung richtig sei, die Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck in Anspruch zu nehmen, welche sofort als Gesetz zu veröffentlichen ist und die Kraft authentischer Interpretation hat. Derjenige Theil, welcher solche Entscheidung in Anspruch nimmt, hat die für seine Ansicht sprechenden Gründe dem Ober-Appellationsgericht vorzutragen und dem andern Theil bleibt vorbehalten, binnen der vom Ober-Appellationsgericht zu bestimmenden Frist seine Erklärung darüber an das Ober-Appellationsgericht gelangen zu lassen.

Es muß, bevor solche Entscheidung in Anspruch genommen werden kann, das in den §§. 21—23. bezeichnete Vermittlungs-Verfahren vorangegangen sein.

U n l a g e H.

Abchnitt IV.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§. 25.

Die Bestimmungen dieses organischen Gesetzes treten nur nach Maßgabe dessen in Wirksamkeit, was in diesem Abschnitte transitorisch angeordnet ist.

§. 26.

Die Bestimmungen der seitherigen Verfassung, insoweit sie mit diesem organischen Gesetze im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

§. 27.

Es wird der freien Wahl der dormaligen rechtsgelehrten Mitglieder des Senats anheimgestellt, ob sie vorziehen, fortan dem Senate oder den Gerichten anzugehören.

Den Mitgliedern dritter Rathordnung wird, da künftig Rathordnungen nicht mehr bestehen sollen, insofern sie nicht zu Senatoren gewählt werden, anheimgestellt, ob sie im Senat bleiben wollen, oder ob sie vorziehen, sofort und jeder Zeit mit Beibehaltung ihres Ranges und seitherigen Gehaltes in den Ruhestand zu treten. So lange sie im Senat verbleiben, sind sie sämmtlich zu allen Senatsitzungen zuzuziehen und kommen bei der Anwendung des dritten Absatzes des §. 1. dieses organischen Gesetzes mit in Berechnung.

Eine Neuwahl für diese Ordnung findet nicht mehr statt.

§. 28.

Sobald die Zahl der dormaligen Schöffen und Senatoren nicht mehr 21 beträgt, veranlaßt der Senat so viele Wahlen in Gemäßheit §. 2. dieses organischen Gesetzes, als erforderlich sind, um die Senatoren bis zu der Zahl 21 zu ergänzen.

§. 29.

Die Bestimmung der Gehalte der Mitglieder des Senats und die Gehalte der Vorstzer und der Mitglieder des Appellations- und des Stadtgerichts, so wie auch die Bestimmungen, in welchen Fällen ein Anspruch auf Ruhegehälte stattfindet, wird durch ein vor Anordnung neuer Wahlen zu erlassendes Gesetz erfolgen.

§. 30.

Demnächst wird der Senat die Wahlen derjenigen Richter nach Maßgabe §. 6. dieses organischen Gesetzes einleiten, welche zur vollständigen Besetzung des Appellationsgerichtes und des Stadtgerichtes, außer den in diesem verbleibenden oder in dieselben eintretenden Rathsgliedern, zu ernennen sind.

§. 31.

Die in Folge des ihnen nach §. 27. zustehenden Wahlrechts nicht in dem Senat bleibenden rechtsgelehrten Mitglieder verbleiben lebenslänglich in den Gerichten, oder werden auf Lebenszeit in die Gerichte versetzt, wenn sie bisher ein Verwaltungs-Amt bekleidet haben.

Diese Ernennung zu den Gerichten und die Verpflichtung der Richter mittelst des im §. 10. dieses organischen Gesetzes vorgeschriebenen Eides erfolgt durch den Senat.

Die in dem Stadtgericht verbleibenden oder neu in dasselbe eintretenden Mitglieder des Senats sind befugt, bei künftigen Erledigungen, welche bei dem Appellationsgerichte vorkommen, in dieses nach dem Dienstalter einzutreten.

Diejenigen Rathsglieder, welche eine Stelle in dem Senat oder in den Gerichten ferner bekleiden werden, beziehen ihren seitherigen Gehalt als Dienstgehalt und haben sich jenen in diesen einrechnen zu lassen, wenn der Dienstgehalt höher ist, als ihr gegenwärtiger Gehalt war.

Sämmtlichen bisherigen Mitgliedern des Senats wird für die Zukunft freigestellt, bei erreichtem 70. Lebensjahre, sowie nach Ablauf von 40 Jahren seit ihrem Eintritt in den Staatsdienst oder in dem Falle, wenn sie von geistiger oder körperlicher Schwäche befallen werden, mit Beibehaltung ihres Ranges und Gehaltes, in den Ruhestand zu treten.

Das zu erlassende Gesetz über Ruhegehälte kann nur mit ihrer Zustimmung auf sie Anwendung finden.

§. 32.

Das zur Ausführung des gegenwärtigen organischen

Gesetzes weiter Erforderliche wird im Wege der Gesetzgebung und Verordnung festgestellt werden.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsverammlung
am 16. September 1856.

Anlage J.

Gesetz,

die Entscheidung über Kompetenzconflicte zwischen
Verwaltungsbehörden und Gerichten betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt
Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 1. October 1855, in Ausführung des §. 12. des organischen Gesetzes vom heutigen Tage, wie folgt:

§. 1.

Zur Entscheidung über Kompetenzconflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten ist eine Behörde berufen, welche den Namen:

„Gerichtshof für Kompetenzconflicte“
führt.

§. 2.

Dieser Gerichtshof besteht aus sieben Mitgliedern. Für Fälle der Verhinderung sind sieben Stellvertreter berufen.

§. 3.

Von den Mitgliedern wählt der Senat drei aus
6

seiner Mitte und ebenso das Appellations- und das Stadtgericht drei aus ihrer Mitte.

Diese sechs Mitglieder wählen das siebente Mitglied nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so wird eine andere Abstimmung vorgenommen und das siebente Mitglied nach relativer Stimmenmehrheit erwählt. Wenn auch diese Abstimmung keine Stimmenmehrheit ergibt, so entscheidet unter den Meistbestimmten das Loos.

Dieses Mitglied muß die im §. 7. des organischen Gesetzes vom 16. September 1856 zur Wählbarkeit in den Senat, das Appellations- oder Stadtgericht erforderlichen Eigenschaften besitzen, darf aber weder dem Senat noch den genannten Gerichten angehören.

§. 4.

Die für die Wahl der Mitglieder geltenden Vorschriften finden auch rücksichtlich der Stellvertreter Anwendung.

§. 5.

Die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter geschieht auf je drei Jahre.

Nach Ablauf der drei Jahre sind sie wieder wählbar.

§. 6.

Nach vollzogener Wahl sämtlicher Mitglieder und Stellvertreter werden dieselben von dem Senate zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihres Amtes eidlich verpflichtet.

§. 7.

Der Vorsitz und die Leitung der Beratungen und der Geschäfte steht dem Dienstältesten der dem Senate angehörenden Mitglieder des Gerichtshofs zu.

§. 8.

Die Einberufung eines Stellvertreters erfolgt im

Falle der Verhinderung eines Mitglieds durch den Vorsitz der Gerichtshofs, und zwar in der Art, daß für die dem Senate angehörenden Mitglieder die vom Senat gewählten, und für die dem Appellations- und Stadtgericht angehörenden Mitglieder die von diesen gewählten Stellvertreter nach der aus der Ordnung der Wahl sich ergebenden Reihenfolge einberufen werden, und für das von den übrigen sechs Mitgliedern gewählte Mitglied von dem Stellvertreter desselben das Amt wahrgenommen wird.

Wenn ein Mitglied der Verwaltungsbehörde, welche bei einem Kompetenzconflicte theilhaftig ist, zugleich Mitglied des Gerichtshofs für Kompetenzconflicte ist, so scheidet dieses Mitglied für den betreffenden Fall aus jenem Gerichtshofe aus und es wird ein Stellvertreter berufen.

§. 9.

Ein Kompetenzconflict ist vorhanden, wenn entweder

- 1) ein Gericht sich mit einer Sache befaßt, wofür eine Verwaltungsbehörde sich zuständig erachtet, oder wenn
- 2) in einer Sache sowohl eine Verwaltungsbehörde als auch eine Gerichtsbehörde sich selbst für unzuständig, dagegen die andere für zuständig erklärt hat.

§. 10.

In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Kompetenzconflict nicht mehr erhoben werden; eben so wenig findet derselbe noch statt, wenn in einem Rechtsstreite, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Partei theilhaftig ist, die von derselben aufgestellte Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen worden ist.

§. 11.

Alle Anträge auf Erhebung des Conflictverfahrens müssen bei dem Senate angebracht werden.

Der Senat, wenn er es für angemessen erachtet, beschließt sodann in jenen, in §. 9. unter 1 bezeichneten Fällen die Verweisung der Sache an den Gerichtshof für Kompetenzconflicte. In jenen in §. 9. unter 2 bezeichneten Fällen gibt der Senat entweder einer Verwaltungsbehörde auf, sich mit der betreffenden Sache zu befassen, oder er beschließt die Verweisung der Sache an den Gerichtshof für Kompetenzconflicte.

§. 12.

Der Beschluß des Senats, wodurch die Verweisung der Sache an den Gerichtshof für Kompetenzconflicte ausgesprochen wird, muß die hierzu veranlassenden Umstände angeben und die Bezeichnung der bei dem Conflict beteiligten Verwaltungsbehörde enthalten; diese hat sodann bei dem Verfahren das Erforderliche wahrzunehmen. Dieser Senatsbeschluß wird auf Verfügung des Senats dem Gerichtshofe, wie auch der Verwaltungsbehörde und dem Gerichte, welche bei der Sache betheiligt sind, zugestellt.

§. 13.

Gleich nach Empfang dieses Beschlusses muß von dem Gericht das weitere Verfahren eingestellt und den Parteien von dem eingetretenen Conflictverfahren, durch Mittheilung einer Abschrift des ergangenen Senatsbeschlusses, Nachricht gegeben werden.

Zugleich ist dadurch der Lauf aller Fristen bis dahin, daß der Kompetenzconflict erledigt und dieses den Betheiligten zur Kunde gebracht ist, gehemmt.

Durch diese Bestimmung wird indeß die Erlassung

einstweiliger dringender Maßregeln, sofern diese nicht in die Sache selbst eingreifen, nicht ausgeschlossen.

§. 14.

Die Gerichtsacten sind dem Gerichtshofe einzusenden. Die Einsicht derselben steht der Verwaltungsbehörde frei.

§. 15.

Binnen Monatsfrist nach Empfang des erwähnten Beschlusses kann von der Verwaltungsbehörde, sowie von der Gerichtsbehörde und von jeder der Parteien, eine Denkschrift zur Begründung ihrer Ansicht dem Gerichtshofe eingereicht werden.

§. 16.

Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Gerichtshof den Conflict auf die schriftlichen Vorträge eines Referenten und eines Correferenten in nicht öffentlicher Sitzung.

Vorab kann indeß der Gerichtshof, falls er noch die Aufklärung einzelner Punkte nöthig hält, die dazu erforderlichen Verfügungen erlassen.

§. 17.

An den Entscheidungen des Gerichtshofes über den Conflict müssen sämtliche sieben Mitglieder persönlich, nöthigenfalls aber durch ihre Stellvertreter, Theil nehmen.

§. 17a.

Bei der Abstimmung wird zuerst von dem jüngsten der aus den Gerichten erwählten drei Mitglieder, dann von dem jüngsten der aus dem Senat erwählten drei Mitglieder gestimmt und in dieser Art abwechselnd fortgefahren, von dem Obmann aber zuletzt die Stimme abgegeben.

§. 18.

Trägt (abgesehen von dem in §. 8. erwähnten Fall) ein Mitglied wegen besonderer Beziehungen zu der Sache oder den betheiligten Behörden Bedenken,

bei der Entscheidung mitzuwirken, so wird auf seinen Vortrag von dem Gerichtshofe über seine Mitwirkung erkannt.

Dritten steht wegen der Mitwirkung desselben kein Antrag oder Einwurf zu.

§. 19.

Das Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen zu versehen und in dessen Eingang sind sämtliche Mitglieder des Gerichtshofs, welche an dessen Berathung Theil genommen haben, zu benennen.

Eine Ausfertigung des Erkenntnisses wird von dem Gerichtshofe dem Senat wie auch der Verwaltungsbehörde und dem Gerichte mitgetheilt.

Das erlassene Urtheil wird nebst Entscheidungsgründen in dem Amtsblatt zur Deffentlichkeit gebracht.

§. 19a.

Das Gericht hat das Erkenntniß den dabei betheiligten Parteien zur Kunde zu bringen.

Ist die Verwaltung als zuständig erkannt worden, so wird von dem Gericht das bis daher stattgefundene Verfahren aufgehoben und nur noch über die Kosten des vor der Anregung des Conflictes stattgehabten Streites erkannt.

§. 20.

Gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Gerichtshofes findet kein Rechtsmittel und keine Beschwerde statt.

§. 21.

Die Verhandlung und Entscheidung über den Competenzconflict erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§. 22.

Die Protokolle und Acten des Gerichtshofes werden von demselben an das Archiv abgeliefert.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 16. September 1856.

Anlage K.

Gesetz

über die Gerichtsverfassung der freien Stadt
Frankfurt.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt
Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 1. October, in Ausführung des organischen Gesetzes vom heutigen Tage, wie folgt:

Oberaufsicht.

§. 1.

Der Senat sorgt für die verfassungs- und gesetzmäßige Einrichtung des Gerichtswesens und beaufsichtigt den gesetzlichen Gang der Rechtspflege.

§. 2.

Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz sind bei dem Senate anzubringen, wenn denselben nicht durch die Obergerichte abgeholfen wird. Doch bleibt es der Wahl der Parteien überlassen, ob sie sich eintretenden Falles an das Ober-Appellationsgericht oder statt dessen sogleich unmittelbar an den Senat wenden wollen.

§. 3.

Visitationen der Gerichte ordnet der Senat an, so oft er es für nöthig findet.

Behörden für die Verwaltung der Rechtspflege.

§. 4.

Es sollen außer dem Ober-Appellationsgericht zu Lübeck und dem Gerichtshof für Kompetenzconflicte folgende Behörden für die Verwaltung der Rechtspflege bestehen:

- 1) ein Appellationsgericht,
- 2) ein Stadtgericht,
- 3) ein Stadtamt,
- 4) ein Land-Justizamt,
- 5) ein Rügegericht oder je nach Bedürfniß mehrere Rügegerichte,
- 6) die Untersuchungsrichter,
- 7) die Staatsanwaltschaft,
- 8) das Fiscalat,
- 9) die Standesbuchführung,
- 10) die Transcriptions- und Hypothekenbuchführung.

Appellationsgericht.

§. 5.

Das Appellationsgericht besteht aus sieben Räten. Es werden demselben ein Secretär und die nöthigen Gerichtsboten beigegeben.

§. 6.

Aus den Räten wird von dem Senate der Präsident auf je drei Jahre ernannt (§. 8. des organischen Gesetzes vom 16. September 1856).

§. 7.

Der Präsident und bei dessen Abwesenheit oder son-

stigen Verhinderung der älteste Rath hat die Leitung des gesammten Geschäftsgangs. Er hat namentlich auf die getreue Erfüllung der Amtspflichten von Seiten der Räte, der Secretäre, der Kanzlisten und Gerichtsboten zu achten, und bei allen Mißbräuchen, in so fern er nicht deren Abhülfe sofort bewirken kann, einen Beschluß des Gerichts zur Abstellung derselben in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften oder zu einem Berichte an den Senat zu veranlassen.

Von ihm werden die eingehenden Briefe erbrochen, mit dem Tage des Empfangs bezeichnet und einem der Räte zum Vortrage zugestellt oder von ihm selbst in der nächsten Sitzung zur Beschlußnahme vorgelegt. Er vertheilt die Acten, und zwar nach möglichster Gleichheit, unter die Referenten.

§. 8.

Der Präsident hat über alle bei dem Appellationsgericht angebrachten Rechtsachen Verzeichnisse zu führen. Ueber alle Eingaben und eingekommenen Briefe, sowie über alle ausgefertigten Verfügungen und Schreiben wird er von der Kanzlei Register führen lassen.

§. 9.

In den Sitzungen müssen der Regel nach sämtliche Mitglieder und ein Secretär gegenwärtig sein; die fehlenden sind jedesmal im Protokoll zu bemerken.

Weniger als drei Richter dürfen keinen Bescheid fassen.

§. 10.

Die Abstimmung geschieht nach einer wechselnden Folge, und zwar so, daß zuerst vom Referenten, hierauf von den übrigen Räten abwärts vom Referenten, nach diesen aber von dem Präsidenten und von den auf ihn folgenden Räten bis zum Referenten zurück gestimmt wird.

Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§. 11.

In Civilsachen bildet das Appellationsgericht die zweite Instanz, wenn die Sache in erster Instanz bei dem Stadtgericht, die dritte und letzte Instanz aber, wenn dieselbe in erster Instanz bei dem Stadtamt oder bei dem Land-Justizamt angebracht war.

§. 12.

Der Antheil, welchen das Appellationsgericht an der Strafrechtspflege nimmt und die Art, in welcher dieses geschieht, werden durch das Gesetz über das Strafverfahren bestimmt.

Stadtgericht.

§. 13.

Das Stadtgericht besteht aus neun Rätthen.

Aus diesen wird von dem Senate der Director auf je drei Jahre ernannt (§. 8. des organischen Gesetzes vom 16. September 1856).

§. 14.

Für die bürgerliche Rechtspflege hat das Stadtgericht zwei Abtheilungen.

Die erste Abtheilung (Stadtgericht I.) besteht aus dem Director und vier Rätthen und besorgt die Geschäfte der streitigen Rechtspflege.

Die zweite Abtheilung (Stadtgericht II.) besteht aus drei Rätthen, deren ältester den Vorsitz führt, und besorgt die Rechtspflege in nicht streitigen Sachen.

§. 15.

Jeder dieser zwei Abtheilungen werden zwei Secre-

täre und die erforderlichen Kanzlisten und Gerichtsboten beigegeben.

§. 16.

Die §§. 7—10. sind auch für die beiden Abtheilungen des Stadtgerichts anwendbar.

§. 17.

Das Stadtgericht bildet die erste Instanz für alle, dem Stadtamt und dem Land-Justizamt nicht zugewiesenen Civil-Rechtsachen und die zweite für diejenigen, in welchen jene Aemter in erster Instanz entscheiden.

§. 18.

Die Berufung von Erkenntnissen des Stadtgerichts geht an das Appellationsgericht.

§. 19.

Der Antheil, welchen das Stadtgericht an der Strafrechtspflege nimmt, und die Art, in welcher dieß geschieht, werden durch das Gesetz über das Strafverfahren bestimmt.

Stadtamt und Land-Justizamt.

§. 20.

Das Stadtamt zerfällt in drei Abtheilungen, jede mit einem Richter besetzt; das Land-Justizamt ist mit einem Richter besetzt.

§. 21.

Jedem dieser Richter wird ein Actuar und ein Bedell beigegeben.

§. 22.

Dem Land-Justizamt wird für die Führung der Transcriptions- und Hypothekenbücher ein Landamts-schreiber beigegeben.

§. 23.

Die Competenz der Justizämter ist durch besondere Gesetze geordnet.

Rüegericht.

§. 24.

Das Rüegericht besteht aus einem Richter.

Je nach dem Bedürfnisse können mehrere Rüegerichte gebildet werden.

§. 25.

Jedem Rüegericht wird ein Actuar und ein Pedell beigegeben.

§. 26.

Die Competenz des Rüegerichts ist durch das Gesetz über das Strafverfahren bestimmt.

Untersuchungsrichter.

§. 27.

Für alle Untersuchungen ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit des Gerichts besteht ein Untersuchungsrichter.

Derselbe und sein Actuar werden von dem Senat ernannt, von welchem auch die Hülfsinquirenten und deren Actuare bestellt werden.

Der Untersuchungsrichter ist zunächst dem Appellationsgericht untergeordnet.

§. 28.

Dem Untersuchungsrichter werden die erforderlichen Actuaren und Pedellen beigegeben.

Staatsanwaltschaft.

§. 29.

Die Staatsanwaltschaft besteht aus dem Oberstaats-

anwalt, dem Staatsanwalt und den etwa erforderlichen Substituten.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft bilden eine einzige Behörde, deren Verrichtungen und Geschäfte sich nach gesetzlicher Bestimmung vertheilen.

Dem Oberstaatsanwalt und in dessen Verhinderung dem Staatsanwalt steht die Leitung und Entscheidung überall, wo es auf eine solche ankommt, ausschließlich zu.

§. 30.

Die Staatsanwaltschaft steht unmittelbar unter dem Senat.

§. 31.

Der Staatsanwaltschaft wird das erforderliche Kanzlei-personal beigegeben.

Fiscalat.

§. 32.

Das Fiscalat wird von einem Beamten, dem Fiscal, versehen, welchem ein Pedell und die erforderliche Zahl Aushülfspedellen beigegeben ist.

Standesbuchführung.

§. 33.

Die Einrichtung der Standesbuchführung ist durch das Gesetz vom 14. November 1849 geordnet.

Transcriptions- und Hypothekenbuchführung.

§. 34.

Die Einrichtung der Transcriptions- und Hypotheken-Behörde ist durch das Gesetz vom 16. März 1820 und durch das Gesetz vom 7. November 1848, §§. 6. und 7. bestimmt.

Allgemeine und Uebergangsbestimmungen.

§. 35.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1857 in Wirksamkeit.

§. 36.

Von dem genannten Tage an sind alle die Bestimmungen der Art. 27. bis 34. der Constitutions-Ergänzungsacte, sowie alle diejenigen älteren gesetzlichen Bestimmungen, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehen, aufgehoben.

§. 37.

Die Einrichtung der Militärgerichte, sowie die bestehenden Bestimmungen über Untersuchung in Zollstrafsachen, werden durch das Gesetz nicht berührt.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsverammlung
den 16. September 1856.

Anlage L.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verkünden hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6. Januar 1857 und löblicher Bürgerschaft vom 2. und 3. d. M. nachstehende, die Abänderung einiger die evangelisch-lutherische Kirchen-Verfassung berührende Bestimmungen der Constitutions-Ergänzungsacte

als organisches Gesetz.

Art. 1.

Die in dem Art. 36. der Constitutions-Ergänzungsacte vom 19. Juli 1816 enthaltene Vorschrift über die

Zusammensetzung des evangelisch-lutherischen Consistoriums ist aufgehoben.

Art. 2.

Das evangelisch-lutherische Consistorium besteht aus:

- 1) zwei lutherischen Senatoren, von welchen der nach dem Amtsalter im Senat ältere, das Directorium führt,
- 2) einem auf Lebenszeit gewählten geistlichen Consistorialrath,
- 3) zwei auf drei Jahre gewählten und nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbaren geistlichen Consistorialrathen,
- 4) einem auf Lebenszeit gewählten rechtsgelehrten Consistorialrath,
- 5) zwei auf drei Jahre gewählten und nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbaren weltlichen Assessoren.

Die Führung des Protokolls und der Registratur und die Besorgung der Ausfertigungen ist einem rechtsgelehrten Actuar übertragen, welcher auf Vorschlag des Consistoriums von dem Senate ernannt wird.

Art. 3.

Die Senatoren werden von dem Senate zum Consistorium deputirt.

Der ständige geistliche Consistorialrath wird von dem Consistorium aus einem Vorschlag von drei Personen erwählt, welcher von sämmtlichen Pfarrern in Stadt und Land, aus den Pfarrern der Stadt gemacht wird.

Die zwei anderen geistlichen Consistorialräthe werden von sämmtlichen Pfarrern in Stadt und Land, aus den Pfarrern der Stadt gewählt.

Der rechtsgelehrte Consistorialrath wird von dem Consistorium aus einem Vorschlag von drei Personen erwählt, welcher von dem Kirchenvorstand gemacht wird.

Die Assessoren werden von dem Kirchenvorstand

gewählt, dürfen jedoch in keinem dem Consistorium untergeordneten Amtsverhältnisse stehen.

Bei der Wahl des rechtsgelehrten Consistorialrathes und der Assessoren wirken die geistlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes nicht mit.

Art. 4.

Die Consistorialräthe und Assessoren werden dem Senate zur Verpflichtung präsentirt und von diesem, sofern kein Anstand obwaltet, in Pflicht genommen.

Art. 5.

Zu den Berathungen über kirchliche Angelegenheiten der Landgemeinden wird aus der Zahl der Landpfarrer Einer als deren Vertreter zugezogen.

Die Wahl dieses Vertreters geschieht durch die Landpfarrer von drei zu drei Jahren.

Art. 6.

Die Wahl zweier Consistorial-Assessoren ist unverzüglich vorzunehmen.

Die dermaligen geistlichen Consistorialräthe verbleiben, wie der rechtsgelehrte Consistorialrath, lebenslänglich in ihrer Stellung.

Nach der nächsten Erledigung einer geistlichen Stelle wird dieselbe durch Wahl für drei Jahre besetzt und so fort von drei zu drei Jahren.

Das Gleiche geschieht nach Erledigung einer weiteren geistlichen Stelle.

Die dritte wird nach eingetretener Erledigung durch Wahl auf Lebenszeit besetzt.

Art. 7.

Die Vorschrift des Art. 42. der Constitutions-Ergänzungsacte, daß zu den evangelisch-lutherischen Pfarrstellen keine Candidaten der Theologie befördert werden

können, welche nicht entweder eingeborene Bürger sind, oder seit zehn Jahren im hiesigen Bürgerrechte stehen, ist aufgehoben.

Art. 8.

Die Wahl der Pfarrer an den evangelisch-lutherischen Kirchen zu Frankfurt geschieht unter Mitwirkung des Consistoriums und des Gemeinde-Vorstandes, verbehältlich der Bestätigung des Senats, durch die Gemeinde oder den betreffenden Wahlsprengel.

Das Nähere bestimmt das Gesetz und die Gemeinde-Ordnung.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 5. Februar 1857.

Verbesserung.

Durch Versehen ist auf Seite 78 der Abschnitt IV. mit Anlage H. bezeichnet und die Anlage H. abgedruckt übersehen worden. Sie folgt anbei:

Anlage H.

Gesetz,

die Ausführung des organischen Gesetzes vom
16. September 1856 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt
Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 8. September 1856:

Art. 1.

Das organische Gesetz vom heutigen Tage tritt seinem
ganzen Umfange nach mit dem 1. Januar 1857 in Kraft.

Art. 2.

Die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1856 wird jedoch nach Vorschrift des Abschnittes III. des gedachten Gesetzes gebildet.

Ihre Mitglieder leisten den in §. 20. daselbst vorgeschriebenen Eid.

Art. 3.

Nachdem sich die gesetzgebende Versammlung constituirt hat, gibt ihr der Senat Kenntniß von den nach §. 27. des organischen Gesetzes einzuholenden Entschliefungen seiner rechtsgelehrten Mitglieder und veranlaßt die nach §§. 1. u. 28. desselben Gesetzes erforderlichen Senatswahlen.

Diese Wahlen erfolgen gemäß §. 2. des organischen Gesetzes.

Die gewählten Senatoren treten sofort in den Senat ein und leisten den in §. 3. des organischen Gesetzes vorgeschriebenen Eid.

Art. 4.

Hierauf ordnet der Senat die Wahlen derjenigen Richter an, welche erforderlich sind, damit das Appellations- und das Stadtgericht am 1. Januar 1857 vollständig besetzt erscheinen.

Diese Wahlen erfolgen nach den Bestimmungen der §§. 6., 7. und 9. des organischen Gesetzes.

Die Richter treten ihr Amt am 1. Januar 1857 an und leisten den in §. 10. des organischen Gesetzes vorgeschriebenen Eid.

Art. 5.

Nach Beendigung der Richterwahlen ernennt der Senat den Präsidenten des Appellationsgerichts und den Director des Stadtgerichts nach §. 8. des organischen Gesetzes.

Art. 6.

Am 1. Januar 1857 erfolgt der Austritt der zufolge §. 27. des organischen Gesetzes nicht in dem Senate verbleibenden Mitglieder.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 16. September 1856.

(Publicirt im Amtsblatt den 20. September 1856.)